



Alles was Recht ist!

Inhalt

	Seite
Die Highlights	5
Allgemeine Informationen	6
Verkehrs-Einzel-Rechtsschutz	11
Fahrzeug-Rechtsschutz	12
Verkehrs-Pauschal-Rechtsschutz	13
Privat- und Berufs-Rechtsschutz	14
Privat-, Berufs- und Verkehrs-Rechtsschutz	17
JuraFon Beratungs-Rechtsschutz	20
Landwirtschafts- und Verkehrs-Rechtsschutz	22
Rechtsschutz für Handwerk, Handel und Gewerbe	26
Firmen-Vertrags-Rechtsschutz für Handwerksbetriebe	32
Firmen-Vertrags-Rechtsschutz für Heilberufe	33
Haus- und Wohnungs-Rechtsschutz	35
Wesentliche Unterschiede ALLRECHT-ARB	36
Leistungsspiegel	38

Abkürzungen:

ALLRECHT-ARB:	Allgemeine Rechtsschutzbedingungen der ALLRECHT
RS:	Rechtsschutz
VN:	Versicherungsnehmer
VVG:	Versicherungsvertragsgesetz
InfoVO-VVG:	Informationspflichtenverordnung zum VVG

Rechtsschutz?

Ja! ... damit Sie Recht behalten!

„Vor dem Gesetz sind alle gleich und jedem steht der Rechtsweg offen“.
So bestimmt es unser Grundgesetz.

Aber ein Rechtsstreit kostet Geld:
Vorschüsse, Honorare, Gebühren, sonstige Kosten und Auslagen für Anwälte, Gerichte, Zeugen, Sachverständige usw.

Nicht nur derjenige, der einen Rechtsstreit verliert, muss das teuer bezahlen. Auch wer vor Gericht teilweise siegt oder einen Vergleich schließt, ist gezwungen, tief in die Tasche zu greifen!

Die nicht kalkulierbaren Rechtskosten zwingen daher so manchen, von vornherein auf sein gutes Recht zu verzichten.

Mit einer Rechtsschutzversicherung bei der ALLRECHT Rechtsschutzversicherungen ist das für Sie kein Problem. Wir helfen Ihnen und übernehmen im Rahmen des vereinbarten Versicherungsschutzes dieses Kostenrisiko.

Welchen maßgeschneiderten Rechtsschutz wir für Sie bereithalten, können Sie auf den folgenden Seiten nachlesen.

Zum 01.01.2008 hat der Gesetzgeber das neue Versicherungsvertragsgesetz (VVG 2008) eingeführt.

Eine wichtige Neuerung des Gesetzes ist die Verpflichtung des Versicherers, es seinen Kunden bereits vor Unterzeichnung eines Antrages zu ermöglichen, sich über den Inhalt der angebotenen Versicherung genau zu informieren. Zu diesem Zweck sind dem Interessenten alle insoweit relevanten Informationen vorher in Textform zu übergeben.

Sie können die genannten Informationen – individuell auf Sie und Ihre Bedürfnisse zugeschnitten – über einen „Persönlichen Vorschlag für eine ALLRECHT Rechtsschutzversicherung“ oder über diesen Informationsprospekt „Alles was Recht ist!“ und die „Informationsbroschüre für die Rechtsschutzversicherung“ erhalten. Selbstverständlich können Sie als mündiger Bürger auch auf die vorherige Übergabe der Unterlagen verzichten; sie werden Ihnen dann gemeinsam mit dem Versicherungsschein zugesandt.

Bitte lesen Sie sich die Ihnen zur Verfügung gestellten Unterlagen sorgfältig durch. Sollten Sie Fragen haben, stehen Ihnen unsere Servicestellen oder der Sie betreuende Versicherungsvermittler gerne zur Verfügung.

Ihre
ALLRECHT Rechtsschutzversicherungen

Düsseldorf, im September 2010

Die Highlights

- Unbegrenzte Versicherungssumme in Europa
 - weltweit: 100.000 EUR
 - Versicherungs-Vertrags-Rechtsschutz: 300.000 EUR
 - erweiterter Straf-Rechtsschutz: 300.000 EUR
- Kautions zusätzlich 200.000 EUR in Europa – weltweit: 100.000 EUR
- Kautionsstellung auch für mitversicherte Personen
- Weltweiter Rechtsschutz zeitlich unbegrenzt
- Weltweiter Rechtsschutz bei Internet-Verträgen
- Korrespondenzanwalt in allen Instanzen
- „Beitragsgarantie“ bis 30.09.2012
- Kein Ratenzahlungszuschlag bei unterjähriger Zahlungsweise
- JuraFon Beratungs-Rechtsschutz in den Privat-Tarifen mitversichert
- Erweiterter Straf-Rechtsschutz in den Privat-Tarifen mitversichert
- Unterlassungsansprüche mitversichert
- Mediationsverfahren mitversichert
- Rechtsschutz als Arbeitgeber aus hauswirtschaftlichen Beschäftigungs- und Pflegeverhältnissen in den Privat-Tarifen mitversichert
- Betreuungsverfahren in den Privat-Tarifen mitversichert
- Patientenverfügungen/ Vorsorgevollmacht bis 500 EUR in den Privat-Tarifen mitversichert
- Besondere Tarifkonstellationen für Gewerkschaftsmitglieder in den Privat-Tarifen
- Wegfall der Wartezeit im Wohnungs- und Grundstücks-Rechtsschutz für mitversicherte Kinder bei Einzug in die erste eigene Wohneinheit
- Studienplatzvergabe-Streitigkeiten – 1 Fall pro Kalenderjahr – im Verwaltungs-Rechtsschutz mitversichert
- Kundenfreundliche Bedingungen (Stichentscheid oder Schiedsverfahren möglich, Mitgliedschaft im Verein Versicherungsombudsmanns e.V. etc.)
- Privat-, Berufs- und Verkehrs-Rechtsschutz auch für Selbstständige versicherbar
- Verkehrs-Pauschal-Rechtsschutz auch für Selbstständige versicherbar
- Im Haushalt lebende Eltern / Großeltern mitversichert
- Aufhebungsverträge im Arbeits-Rechtsschutz bis 1.250 EUR mitversichert
- Anwaltliche Tätigkeit im Erb-, Familien- und Lebenspartnerschaftsrecht bis 750 EUR mitversichert
- Vorgerichtliches Widerspruchsverfahren im Steuer-Rechtsschutz mitversichert
- Vorgerichtliches Widerspruchsverfahren im Sozial-Rechtsschutz mitversichert
- Wohnungs- und Grundstücks-Rechtsschutz für alle selbstbewohnten Wohneinheiten des Versicherungsnehmers im Inland ohne Aufpreis mitversichert
- Wohnungs- und Grundstücks-Rechtsschutz für alle selbstgenutzten Gewerbeeinheiten des Versicherungsnehmers im Inland ohne Aufpreis mitversichert
- Rechtsschutz für Opfer von Gewalttaten im Rechtsschutz für Handwerk, Handel und Gewerbe mitversichert
- Daten-Rechtsschutz im Landwirtschafts- und Verkehrsrechtsschutz mitversichert

Allgemeine Informationen

Geltungsbereich der Rechtsschutzversicherung:

Im **normalen** Geltungsbereich besteht Versicherungsschutz, wenn der Ort des Gerichtsverfahrens in **Europa**, den Anliegerstaaten des Mittelmeeres, auf den Kanarischen Inseln oder Madeira liegt oder liegen würde.

Im **erweiterten** Geltungsbereich besteht – außerhalb des normalen Geltungsbereichs – Versicherungsschutz **weltweit** zeitlich unbegrenzt, solange ein aktives Vertragsverhältnis vorliegt sowie bei privaten Verträgen, die über das Internet abgeschlossen werden. Der Erwerb oder die Veräußerung von Grundstücken, Gebäuden oder Wohnungen oder Streitigkeiten aus sogenannten Timesharing-Verträgen sind nicht versichert!

Versicherungssummen:

- im **normalen** Geltungsbereich ist die **Versicherungssumme unbegrenzt!** (Darlehen für Strafkautionen bis zu 200.000 EUR),
Ausnahmen: max. 300.000 EUR im Versicherungs-Vertrags-RS, Firmen-Vertrags-RS für Heilberufe und erweiterten Straf-RS.
- im **erweiterten** Geltungsbereich – weltweit – beträgt die **Versicherungssumme 100.000 EUR** (Darlehen für Strafkautionen bis zu 100.000 EUR)

Die Versicherungssumme wird um eine eventuell vereinbarte Selbstbeteiligung gekürzt.

Selbstbeteiligung im Rechtsschutzfall:

Die Versicherungsbeiträge der ALLRECHT sind unter Berücksichtigung einer Selbstbeteiligung von 150 EUR je Rechtsschutzfall berechnet. Sie fällt nicht je Rechtsstreit, sondern je Rechtsschutzfall an.

Im „Rechtsschutz für Handwerk, Handel und Gewerbe“, „Firmen-Vertrags-Rechtsschutz für Heilberufe“ und im „Haus- und Wohnungs-Rechtsschutz“ kann der Beitrag durch Auswahl einer höheren Selbstbeteiligung reduziert werden. Bei Ausschluss der Selbstbeteiligung wird ein Beitragszuschlag berechnet.

Im JuraFon Beratungs-Rechtsschutz ist keine Selbstbeteiligung vereinbart.

Einbeziehung des außergerichtlichen Mediationsverfahrens

Mediation ist ein Verfahren zur freiwilligen, außergerichtlichen Streitbeilegung, bei dem die Parteien mit Hilfe der Moderation eines neutralen Dritten, des Mediators, eine eigenverantwortliche Problemlösung erarbeiten. Die ALLRECHT vermittelt dem Versicherungsnehmer in geeigneten Fällen einen Mediator zur Durchführung des Mediationsverfahrens in Deutschland und trägt dessen Anteil an den Kosten bis zu 1.500 EUR je Mediation. Sind am Mediationsverfahren auch nicht versicherte Personen beteiligt, übernimmt die ALLRECHT die Kosten anteilig im Verhältnis versicherter zu nichtversicherter Personen. Der Rechtsschutz für Mediation erstreckt sich auf alle folgend genannten Leistungsbausteine.

Versicherbare Leistungsbausteine:

Wichtiger Hinweis: Bitte beachten Sie, dass nur die Bausteine als versichert gelten, die in den genannten Rechtsschutzversicherungen aufgeführt sind!

- 1 Schadenersatz-Rechtsschutz (§ 2 a) ALLRECHT-ARB)**, wenn Sie gegen einen Anderen auf Schadenersatz klagen müssen.
- 2 Arbeits-Rechtsschutz (§ 2 b) ALLRECHT-ARB)** für Auseinandersetzungen aus dem Arbeits- und Dienstverhältnis. Versicherungsschutz besteht auch für die Wahrnehmung Ihrer rechtlichen Interessen im Zusammenhang mit einer unterschriebenen **Aufhebungsvereinbarung**. Erstattet werden bis zu 1.250 EUR je Aufhebungsvereinbarung.
- 3 Wohnungs- und Grundstücks-Rechtsschutz (§ 2 c) ALLRECHT-ARB)** z. B. für Streitigkeiten aus dem Mietvertrag für die von Ihnen bewohnte Wohnung, um nachbarrechtliche Auseinandersetzungen um Ihr Einfamilienhaus, bei Rechtsstreitigkeiten um Ihre Eigentumswohnung nach dem Wohnungseigentumsgesetz.
Der Versicherungsschutz gilt in Deutschland für **alle** von Ihnen als Versicherungsnehmer selbstbewohnten Wohneinheiten (§§ 25 und 26 ALLRECHT-ARB) bzw. selbstgenutzte Gewerbeeinheiten (§ 28 ALLRECHT-ARB).
- 4 Rechtsschutz im Vertrags- und Sachenrecht (§ 2 d) ALLRECHT-ARB)** für Streitigkeiten aus privatrechtlichen Schuldverhältnissen, wie z. B. Verträgen oder bei Auseinandersetzungen um das Eigentum an beweglichen Sachen.
Versicherungsschutz besteht auch für die **personenbezogenen Versicherungsverträge**, die der priva-

ten Vorsorge **Selbstständiger** dienen (z. B. bei Streitigkeiten aus einem Unfallversicherungsvertrag oder wegen des Krankentagegeldes).

- 5 Steuer-Rechtsschutz (§ 2 e) ALLRECHT-ARB)**, wenn Sie wegen Ihrer Steuern oder laufender Abgaben vor dem Finanzgericht streiten müssen.
Versicherungsschutz besteht schon **außergerichtlich** für die Einspruchs- und Widerspruchsverfahren, die den versicherten Verfahren vor deutschen Finanz- und Verwaltungsgerichten vorangehen.
- 6 Sozial-Rechtsschutz (§ 2 f) ALLRECHT-ARB)** für Streitigkeiten mit Sozialversicherungsträgern in sozialrechtlichen Angelegenheiten.
Versicherungsschutz besteht schon **außergerichtlich** für die Widerspruchsverfahren, die den versicherten Verfahren vor deutschen Sozialgerichten vorangehen.
- 7 Verwaltungs-Rechtsschutz (§ 2 g) ALLRECHT-ARB) in Verkehrssachen (§ 2 g) aa) ALLRECHT-ARB)**, wenn Sie mit Verwaltungsbehörden oder -gerichten in verkehrsrechtlichen Angelegenheiten streiten müssen; **in nicht-verkehrsrechtlichen Angelegenheiten vor Verwaltungsgerichten (§ 2 g) bb) ALLRECHT-ARB)**, wenn Sie z. B. wegen der Vergabe von Kindergartenplätzen, der Einberufung zum Wehrdienst, bei Problemen mit der öffentlichen Schule oder der Erteilung/ Entziehung einer Gewerbeerlaubnis klagen müssen. **Kein Versicherungsschutz** besteht für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen aus den Bereichen Asyl-, Ausländer- und Sozialhilferechtes und im Zusammenhang mit dem Umweltschutz.

- 8 Disziplinar- und Standes-Rechtsschutz (§ 2 h) ALLRECHT-ARB),** wenn Sie sich in einem Disziplinarverfahren zur Wehr setzen müssen.
- 9 Straf-Rechtsschutz (§ 2 i) ALLRECHT-ARB),** wenn Sie sich gegen den Vorwurf verteidigen müssen, Sie hätten eine fahrlässige Straftat begangen.
- 10 Ordnungswidrigkeiten-Rechtsschutz (§ 2 j) ALLRECHT-ARB)** für die Verteidigung gegen den Vorwurf, Sie hätten eine Ordnungswidrigkeit begangen.
- 11 Erweiterter Beratungs-Rechtsschutz im Familien-, Lebenspartnerschafts- und Erbrecht (§ 2 k) ALLRECHT-ARB)** für eine Beratung durch einen in Deutschland zugelassenen Rechtsanwalt oder Notar, wenn es um Familien-, Lebenspartnerschafts- oder Erbrechts-Angelegenheiten geht. Versicherungsschutz besteht auch für eine über die Beratung hinausgehende **außergerichtliche** Tätigkeit des Rechtsanwaltes. Erstattet werden bis zu 750 EUR je Rechtsschutzfall. Eine eventuell vereinbarte Selbstbeteiligung wird abgezogen.
- 12 Rechtsschutz für Opfer von Gewaltstraftaten (§ 2 l) ALLRECHT-ARB),** wenn Sie oder ein Familienmitglied Opfer einer Gewalttat geworden sind und Sie als Nebenkläger gemeinsam mit dem Staatsanwalt für eine Verurteilung des Täters sorgen wollen.
- 13 Rechtsschutz in Betreuungsverfahren (§ 2 m) ALLRECHT-ARB),** Sie sind nach einem schweren Motorradunfall auf Dauer bewegungsunfähig und müssen gepflegt werden. Es wird eine Betreuung für alle Rechtsgeschäfte durch einen Neffen als einzigen noch lebenden Verwandten angeordnet. Sie halten sich immer noch für geschäftsfähig und sind der Meinung, dass für alle Lebensbereiche die Voraussetzungen einer Betreuung nicht vorliegen. Sie möchten die Anordnung anfechten.
- 14 Rechtsschutz für Patientenverfügungen/ Vorsorgevollmachten (§ 2 n) ALLRECHT-ARB)** Als Willenserklärung legt eine Patientenverfügung vorsorglich fest, welche medizinischen Behandlungsmethoden im Ernstfall angewandt und welche unterlassen werden sollen. Eine Patientenverfügung kann helfen, Ihre eigene Vorstellung von würdevollem Sterben durchzusetzen. Um sicher zu stellen, dass eine Patientenverfügung von den behandelnden Ärzten befolgt und richtig interpretiert wird, lassen Sie gleichzeitig eine Vorsorgevollmacht für Ihren Vertrauten ausstellen, der Ihre Interessen vertritt. Erstattet werden 500 EUR im Kalenderjahr.
- 15 Daten-Rechtsschutz (§ 2 o) ALLRECHT-ARB)** für die gerichtliche Abwehr von Ansprüchen Betroffener auf Auskunft, Berichtigung, Sperrung und Löschung personenbezogener Daten nach dem Bundesdatenschutzgesetz, die Sie in Ihrer Eigenschaft als Gewerbetreibender, Freiberufler oder sonstiger Selbstständiger verarbeitet haben oder haben verarbeiten lassen.

Erläuterungen zum erweiterten Straf-Rechtsschutz:

Für den Versicherungsnehmer umfasst der Versicherungsschutz auch eine verwaltungsrechtliche Tätigkeit eines Rechtsanwaltes, die dazu dient, die Verteidigung in Straf- und Ordnungswidrigkeitenverfahren zu unterstützen. Der Versicherungsnehmer ist ferner geschützt, wenn er in einem Straf- und Ordnungswidrigkeitenverfahren als Zeuge vernommen werden soll.

Richtet sich ein Ermittlungsverfahren gegen zunächst nicht benannte natürliche Personen, besteht Versicherungsschutz auch für die rechtzeitige strafrechtliche Vertretung des Unternehmens, damit durch eine Firmenstellungnahme die Ausweitung des Ermittlungsverfahrens auf Betriebsangehörige vermieden wird.

Wird dem Versicherten vorgeworfen, eine Straftat begangen zu haben, besteht **Versicherungsschutz**, wenn ihm ein Vergehen zur Last gelegt wird, dessen **vorsätzliche** wie auch fahrlässige Begehung strafbar ist. Ist das Vergehen nur vorsätzlich begehrbar, besteht Versicherungsschutz nur dann, wenn der Versicherungsnehmer selbst betroffen ist oder wenn er der Rechtsschutzgewährung vorab zustimmt. Im Falle einer Verurteilung wegen Vorsatzes ist der Versicherte verpflichtet, der ALLRECHT die erbrachten Leistungen zurückzuerstatten.

Erweiterter Straf-Rechtsschutz für Selbstständige

Versicherungsschutz im erweiterten Straf-Rechtsschutz besteht für die Ausübung selbstständiger Tätigkeiten:

- für den Versicherungsnehmer bzw. die im Versicherungsschein genannte Person sowie die vom Versicherungsnehmer beschäftigten Personen in Ausübung ihrer beruflichen Tätigkeit für den Versicherungsnehmer;
- auf Antrag auch für die im Versicherungsvertrag genannten rechtlich selbstständigen Tochter- und Beteiligungsunternehmen des Versicherungsnehmers in deren im Versicherungsvertrag bezeichneten Tätigkeiten.

Erweiterter Straf-Rechtsschutz im privaten Bereich

Versicherungsschutz im erweiterten Straf-Rechtsschutz besteht im privaten Bereich sowie für die Ausübung ehrenamtlicher und nichtselbstständiger Tätigkeiten des Versicherungsnehmers bzw. der im Versicherungsschein genannten Person. Die Wahrnehmung rechtlicher Interessen im Zusammenhang mit der Ausübung einer entgeltlichen Tätigkeit als gesetzlicher Vertreter einer juristischen Person ist vom Versicherungsschutz nicht umfasst.

Besondere Hinweise:

Wartezeitregelung

In den Leistungsbausteinen Arbeits-Rechtsschutz und Wohnungs- und Grundstücks-Rechtsschutz sowie bei einigen besonderen Tarifen (siehe entsprechende Hinweise im jeweiligen Leistungsumfang) besteht eine Wartezeit von 3 Monaten ab Vertragsbeginn. Für Versicherungsfälle, die in dieser Zeit eintreten, besteht kein Kostenschutz!

Wartezeitverzicht

Wir verzichten auf die Wartezeit, wenn im Schadenfall nachgewiesen wird, dass das vom Schaden betroffene Risiko lückenlos (bei einem anderen Versicherer) rechtsschutzversichert war. Sie können diesen Nachweis bereits bei Vertragsabschluss erbringen. Reichen Sie dazu bitte Unterlagen Ihres Vorversicherers ein, aus denen der Umfang und die Dauer des dortigen Rechtsschutzvertrages hervorgehen.

Wichtige Risikoausschlüsse

Der Umfang des Versicherungsschutzes wird begrenzt durch die allgemeinen Risikoausschlüsse in § 3 ALLRECHT-ARB, die für alle Rechtsschutzversicherer gleichermaßen gelten und auf die wir ausdrücklich hinweisen. Diese Risikoausschlüsse sind bei allen Leistungsbausteinen zu beachten. Insbesondere sind folgende Auseinandersetzungen nicht versichert oder nur über Spezial-Rechtsschutz-Tarife zu versichern (Beispiele):

Abwehr von Schadenersatzansprüchen

Wenn Sie von einem Dritten wegen eines (angeblich) von Ihnen verursachten Haftpflichtschadens verklagt werden, ist nicht die Rechtsschutzversicherung zuständig, sondern die Haftpflichtversicherung. Dies gilt nicht für Streitigkeiten, die aus einem Vertrag entstehen; hier kann der Leistungsbaustein „Rechtsschutz im Vertrags- und Sachenrecht“ helfen.

Halte- und Parkverstöße

Verfahren wegen derartiger Ordnungswidrigkeiten werden nicht vom Kostenschutz der Rechtsschutzversicherung umfasst.

Firmen-Vertrags-Rechtsschutz

Im Rechtsschutz für Handwerk, Handel und Gewerbe (§ 28 ALLRECHT-ARB) besteht kein Versicherungsschutz für Auseinandersetzungen aus Verträgen von Selbstständigen, die im Zusammenhang mit der von Ihnen ausgeübten selbstständigen Tätigkeit stehen. Handwerksbetriebe oder Heilberufe können dieses Risiko über den Firmen-Vertrags-Rechtsschutz für Handwerksbetriebe bzw. Heilberufe versichern.

Anstellungsverträge – z. B. für Geschäftsführer

Streitigkeiten aus Anstellungsverträgen von „gesetzlichen Vertretern juristischer Personen“ – dazu gehören z. B. alle freiberuflichen oder angestellten Geschäftsführer einer GmbH – sind nicht über die Leistungsart „Arbeits-Rechtsschutz“, sondern nur über den Spezial-Tarif „Anstellungsvertrags-Rechtsschutz“ versicherbar.

„Bauherren“-Risiko

Kein Versicherungsschutz besteht für alle Auseinandersetzungen eines Versicherungsnehmers rings um die (Neu-) Errichtung von Gebäuden oder Wohnungen. Dazu gehören insbesondere auch der Kauf des Baugrundstücks, Finanzierungsstreitigkeiten, Kauf eines Wohnobjektes im Wege des Bauträgermodells – auch als Kapitalanlage – und Streitigkeiten mit Handwerkern im Zusammenhang mit der Errichtung der Neubauten.

Gleiches gilt für genehmigungs- und / oder anzeigepflichtige Umbauten an bestehenden, also älteren Objekten.

Wettbewerbsrecht und Urheberrechte

Verfahren wegen – auch angeblichem – unlauterem Wettbewerb, der Verletzung von Urheber-, Namensrechten oder Copyright sind vom Kostenschutz ausgeschlossen.

Anliegerbeiträge

Streitigkeiten wegen Erschließungs- und sonstigen Anliegerabgaben sind nicht versichert, es sei denn, es handelt sich um laufend erhobene Gebühren zur Grundstücksversorgung.

Kapitalanlagen, Gewinn- und Spekulationsgeschäfte

Insbesondere Auseinandersetzungen im Zusammenhang mit solchen Geschäften, die der Prospekthaftung unterliegen, sind nicht versicherbar; gleiches gilt für den Kauf von Aktien oder Investmentanteilen.

Versicherungsfall und Schadenzeitpunkt

Als Versicherungsfall gilt das Ereignis, das die Wahrnehmung rechtlicher Interessen notwendig macht. Das sind zum Beispiel

- a) bei Schadenersatz-Streitigkeiten der Verkehrsunfall oder der Sturz auf dem vereisten Gehweg,
- b) im Straf- oder Ordnungswidrigkeitenrecht die angebliche Verletzung einer Verbots-Vorschrift,
- c) in allen anderen Rechtsbereichen der – auch angebliche – Verstoß gegen ein Gesetz oder eine Vertragspflicht.

Schadenzeitpunkt ist bei a) und b) der Zeitpunkt des Unfalls bzw. der verbotenen Tat, bei c) der Zeitpunkt des ersten ursächlichen Verstoßes gegen ein Gesetz oder einen Vertrag. Liegt dieser Schadenzeitpunkt vor Vertragsabschluss, innerhalb der Wartezeit (s. o.) oder nach Vertragsende, besteht kein Versicherungsschutz!

Mit diesem „Informationsprospekt“ wollen wir Sie über die wesentlichen Leistungen unseres Angebotes allgemein informieren. Die genauen Vertragsbestimmungen finden Sie in unseren Rechtsschutzbedingungen.

Verkehrs-Einzel-Rechtsschutz

(§ 21 Abs. 1,4,6 bis 9 ALLRECHT-ARB)

Wen schützt die ALLRECHT?

- die im Versicherungsschein als Versicherungsnehmer angegebene juristische oder natürliche Person.

Versicherungsschutz besteht:

- im Straßenverkehrsbereich,
- als Eigentümer, Halter, Erwerber, Veräußerer, berechtigter Fahrer und Insasse aller auf den Versicherungsnehmer **zugelassenen** oder mit Versicherungskennzeichen versehenen Land-Motorfahrzeuge wie z. B. Autos, Motorräder, Mofas.
Neu angeschaffte Fahrzeuge sind ab Zulassungsdatum mitversichert, müssen aber nach Aufforderung gemeldet werden.

Achtung: der Beitrag wird je Fahrzeug erhoben.

- als Mieter jedes als Selbstfahrer-Vermietfahrzeug zum vorübergehenden Gebrauch gemieteten Motorfahrzeuges sowie Anhänger,
- als berechtigter Fahrer und Insasse von fremden, nicht dem Versicherungsnehmer gehörenden, Kraftfahrzeugen,
- als Fußgänger, Radfahrer sowie als Fahrgast in öffentlichen oder privaten Verkehrsmitteln,
- auch für alle fremden Personen als berechnete Fahrer und Insassen der versicherten Kraftfahrzeuge.

Versicherte Leistungsbausteine mit Leistungsbeispielen:

(Weitere Erläuterungen siehe unter „Allgemeine Informationen“)

1 Schadenersatz-Rechtsschutz (§ 2 a) ALLRECHT-ARB)

Sie werden mit Ihrem PKW in einen Unfall verwickelt. Unfallhergang und Schuldfrage sind strittig. Sie müssen Ihre Schadenersatzansprüche vor Gericht geltend machen.

4 **Rechtsschutz im Vertrags- und Sachenrecht (2 d) ALLRECHT-ARB)**
Kurz nach einer Inspektion Ihres PKW frisst sich der Motor wegen Ölmanagements fest. Er muss repariert werden. Wegen der erforderlich gewordenen Reparatur verklagen Sie die Inspektions-Werkstatt auf Ersatz Ihres Schadens.

5 **Steuer-Rechtsschutz (§ 2 e) ALLRECHT-ARB)**
Nachdem Sie Ihr Kfz veräußert haben und der Käufer dieses ordnungsgemäß verschrottet hat, werden Sie auf Zahlung weiterer Kfz-Steuer verklagt. Sie müssen sich vor dem Finanzgericht gegen die Klage zur Wehr setzen.

7 **Verwaltungs-Rechtsschutz in Verkehrssachen (§ 2 g) aa) ALLRECHT-ARB)**
Ihr Führerschein soll Ihnen entzogen (oder erheblich eingeschränkt) werden. Mit Unterstützung eines Anwalts müssen Sie sich im Verfahren vor der Verwaltungsbehörde und anschließend vor dem Verwaltungsgericht gegen den Entzug (bzw. die Einschränkung) zur Wehr setzen.

9 **Straf-Rechtsschutz (§ 2 i) ALLRECHT-ARB)**
Sie sollen mit Ihrem Fahrzeug einen Verkehrsunfall verschuldet haben, bei dem zwei Fußgänger schwer verletzt wurden. Es erfolgt Anklage gegen Sie wegen fahrlässiger Körperverletzung.

10 **Ordnungswidrigkeiten-Rechtsschutz (§ 2 j) ALLRECHT-ARB)**
Sie werden der Geschwindigkeitsübertretung bezichtigt. Es droht Eintragung in die Verkehrsübertreter-Datei. Sie wollen sich gegen den Bescheid wehren.

Fahrzeug-Rechtsschutz

(§ 21 Abs. 3,4,7,8 und 10 ALLRECHT-ARB)

Wen schützt die ALLRECHT?

- die im Versicherungsschein benannte Person.

Versicherungsschutz besteht:

- im Straßenverkehrsbereich,
- als Eigentümer, Halter, Erwerber, Veräußerer, berechtigter Fahrer und Insasse der im Versicherungsschein genannten Motorfahrzeuge oder Anhänger.
Versicherungsschutz für weitere Fahrzeuge besteht erst nach Einreichung eines entsprechenden Rechtsschutzantrages.

Achtung: der Beitrag wird je Fahrzeug erhoben.

- als Mieter jedes als Selbstfahrer-Vermietfahrzeug zum vorübergehenden Gebrauch gemieteten Motorfahrzeuges sowie Anhängers,
- als berechtigter Fahrer und Insasse von fremden, nicht dem Versicherungsnehmer gehörenden, Kraftfahrzeugen,
- als Fußgänger, Radfahrer sowie als Fahrgast in öffentlichen oder privaten Verkehrsmitteln,
- auch für alle fremden Personen als berechnete Fahrer und Insassen der versicherten Kraftfahrzeuge.

1 Schadenersatz-Rechtsschutz (§ 2 a) ALLRECHT-ARB)

Sie werden mit Ihrem PKW in einen Unfall verwickelt. Unfallhergang und Schuldfrage sind strittig. Sie müssen Ihre Schadenersatzansprüche vor Gericht geltend machen.

4 Rechtsschutz im Vertrags- und Sachenrecht (§ 2 d) ALLRECHT-ARB)

Kurz nach einer Inspektion Ihres PKW frisst sich der Motor wegen Ölmangels fest. Er muss repariert werden. Wegen der erforderlich gewordenen Reparatur verklagen Sie die Inspektions-Werkstatt auf Ersatz Ihres Schadens.

5 Steuer-Rechtsschutz (§ 2 e) ALLRECHT-ARB)

Nachdem Sie Ihr Kfz veräußert haben und der Käufer dieses ordnungsgemäß verschrottet hat, werden Sie auf Zahlung weiterer Kfz-Steuer verklagt. Sie müssen sich vor dem Finanzgericht gegen die Klage zur Wehr setzen.

7 Verwaltungs-Rechtsschutz in Verkehrssachen (§ 2 g) aa) ALLRECHT-ARB)

Ihr Führerschein soll Ihnen entzogen (oder erheblich eingeschränkt) werden. Mit Unterstützung eines Anwalts müssen Sie sich im Verfahren vor der Verwaltungsbehörde und anschließend vor dem Verwaltungsgericht gegen den Entzug (bzw. die Einschränkung) zur Wehr setzen.

9 Straf-Rechtsschutz (§ 2 i) aa) ALLRECHT-ARB)

Sie sollen mit Ihrem Fahrzeug einen Verkehrsunfall verschuldet haben, bei dem zwei Fußgänger schwer verletzt wurden. Es erfolgt Anklage gegen Sie wegen fahrlässiger Körperverletzung.

10 Ordnungswidrigkeiten-Rechtsschutz (§ 2 j) ALLRECHT-ARB)

Sie werden der Geschwindigkeitsübertretung bezichtigt. Es droht Eintragung in die Verkehrssünder-Datei. Sie wollen sich gegen den Bescheid wehren.

Verkehrs-Pauschal-Rechtsschutz

(§ 21a ALLRECHT-ARB)

Wen schützt die ALLRECHT?

- Sie als Versicherungsnehmer,
- Ihren ehelichen, eingetragenen oder im Versicherungsschein genannten sonstigen Lebenspartner (nicht im Single-Rechtsschutz),
- die minderjährigen und die volljährigen Kinder. Letztere sofern sie nicht verheiratet sind und auch nicht in einer eingetragenen Lebenspartnerschaft leben. Längstens jedoch bis zu dem Zeitpunkt, in dem sie erstmalig eine auf Dauer angelegte berufliche Tätigkeit ausüben und hierfür ein leistungsbezogenes Entgelt erhalten.

Versicherungsschutz besteht:

- im Straßenverkehrsbereich,
- als Eigentümer, Halter, Erwerber, Veräußerer, berechtigte Fahrer und Insassen aller auf den versicherten Personenkreis zugelassenen oder mit Versicherungskennzeichen versehenen Land-Motorfahrzeuge wie z. B. Autos, Motorrädern, Mofas, und Anhängern,
- als Mieter jedes als Selbstfahrer-Vermietfahrzeug zum vorübergehenden Gebrauch gemieteten Motorfahrzeuges zu Lande sowie Anhängers,
- als berechtigte Fahrer und Insassen von fremden, nicht zur Familie gehörenden Kraftfahrzeugen,
- als Fußgänger, Radfahrer sowie als Fahrgäste in öffentlichen oder privaten Verkehrsmitteln,
- auch für alle fremden Personen als berechtigte Fahrer und Insassen der familieneigenen Kraftfahrzeuge.

Versicherte Leistungsbausteine mit Leistungsbeispielen:

(Weitere Erläuterungen siehe unter „Allgemeine Informationen“)

- 1 Schadenersatz-Rechtsschutz (§ 2 a) ALLRECHT-ARB)**
Sie werden mit Ihrem PKW in einen Unfall verwickelt. Unfallhergang und Schuldfrage sind strittig. Sie müssen Ihre Schadenersatzansprüche vor Gericht geltend machen.

- 4 Rechtsschutz im Vertrags- und Sachenrecht (§ 2 d) ALLRECHT-ARB)**

Kurz nach einer Inspektion Ihres PKW frisst sich der Motor wegen Ölmanagements fest. Er muss repariert werden. Aufgrund der erforderlich gewordenen Reparatur verklagen Sie die Inspektions-Werkstatt auf Ersatz Ihres Schadens.

- 5 Steuer-Rechtsschutz (§ 2 e) ALLRECHT-ARB)**

Nachdem Sie Ihr Kfz veräußert haben und der Käufer dieses ordnungsgemäß verschrottet hat, werden Sie auf Zahlung weiterer Kfz-Steuer verklagt. Sie müssen sich vor dem Finanzgericht gegen die Klage zur Wehr setzen.

- 7 Verwaltungs-Rechtsschutz in Verkehrssachen (§ 2 g) aa) ALLRECHT-ARB)**

Ihr Führerschein soll Ihnen entzogen (oder erheblich eingeschränkt) werden. Mit Unterstützung eines Anwalts müssen Sie sich im Verfahren vor der Verwaltungsbehörde und anschließend vor dem Verwaltungsgericht gegen den Entzug (bzw. die Einschränkung) zur Wehr setzen.

- 9 Straf-Rechtsschutz (§ 2 i) ALLRECHT-ARB)**

Sie sollen mit Ihrem Fahrzeug einen Verkehrsunfall verschuldet haben, bei dem zwei Fußgänger schwer verletzt wurden. Es erfolgt Anklage gegen Sie wegen fahrlässiger Körperverletzung.

- 10 Ordnungswidrigkeiten-Rechtsschutz (§ 2 j) ALLRECHT-ARB)**

Sie werden der Geschwindigkeitsübertretung bezichtigt. Es droht Eintragung in die Verkehrssünder-Datei. Sie wollen sich gegen den Bescheid wehren.

Ausgeschlossen vom Versicherungsschutz ist:

- jede – insbesondere auch vertragliche – Streitigkeit im Zusammenhang mit einer selbstständigen Tätigkeit

Privat- und Berufs-Rechtsschutz

(§ 25 ALLRECHT-ARB) inkl. Wohnungs- und Grundstücks-Rechtsschutz für die selbstbewohnten Wohneinheiten

Wen schützt die ALLRECHT?

- Sie als Versicherungsnehmer,
- Ihren ehelichen, eingetragenen oder im Versicherungsschein genannten sonstigen Lebenspartner (nicht im Single-Rechtsschutz),
- die minderjährigen und die volljährigen Kinder. Letztere sofern sie nicht verheiratet sind oder in einer eingetragenen Lebenspartnerschaft leben. Längstens jedoch bis zu dem Zeitpunkt, in dem sie erstmalig eine auf Dauer angelegte berufliche Tätigkeit ausüben und hierfür ein leistungsbezogenes Entgelt erhalten,
- Ihre in Ihrem Haushalt lebenden und dort gemeldeten Eltern/Großeltern bzw. die Ihres mitversicherten Lebenspartners (letztere nicht im Single-Rechtsschutz), soweit sie sich im Ruhestand befinden oder lediglich geringfügig beschäftigt sind. Eine geringfügig entlohnte Beschäftigung liegt vor, wenn das Arbeitsentgelt aus dieser Beschäftigung regelmäßig im Monat 400 Euro nicht übersteigt.

Versicherungsschutz besteht:

- im Privatleben,
- im Beruf als Nichtselbstständige, z. B. als Arbeitnehmer, öffentlicher Bediensteter, Hausfrau, Schüler, Student,
- als Fußgänger, Radfahrer sowie als Fahrgäste in öffentlichen oder privaten Verkehrsmitteln.

Für Gewerkschaftsmitglieder können die beiden Leistungsarten Arbeits-Rechtsschutz und Sozial-Rechtsschutz ausgeschlossen werden, entweder nur für den VN oder für den VN und die mitversicherten Personen.

Versicherte Leistungsbausteine (sofern nicht auf Ihren Wunsch hin ausgeschlossen) mit Leistungsbeispielen:

(Weitere Erläuterungen siehe unter „Allgemeine Informationen“)

1 Schadenersatz-Rechtsschutz (§ 2 a) ALLRECHT-ARB)

Ein großer Teil Ihrer Wohnungseinrichtung wird durch Leitungswasser schwer beschädigt, das aus den Räumen einer Mietwohnung über Ihnen gesickert ist. Vom Mitmieter verlangen Sie Ersatz Ihrer erheblichen Schäden.

2 Arbeits-Rechtsschutz (§ 2 b) ALLRECHT-ARB)

Ihr Arbeitgeber kündigt Ihnen aus Rationalisierungsgründen. Es kommt zum Streit wegen Restlohnforderungen. Sie müssen das Arbeitsgericht einschalten. Versicherungsschutz besteht auch für die Wahrnehmung Ihrer rechtliche Interessen im Zusammenhang mit einer unterschriebenen **Aufhebungsvereinbarung**. Erstattet werden bis zu 1.250 EUR je Aufhebungsvereinbarung. Eine eventuell beantragte Selbstbeteiligung wird in diesem Fall abgezogen.

3 Wohnungs- und Grundstücks-Rechtsschutz (nur für Wohneinheiten) (§ 2 c) ALLRECHT-ARB)

Der Vermieter Ihrer Privatwohnung erhöht die Miete. Sie sind damit nicht einverstanden. Es kommt zu einem Mietprozess.

4 Rechtsschutz im Vertrags- und Sachenrecht (§ 2 d) ALLRECHT-ARB)

Bei Ankunft am Urlaubsziel stellen Sie fest, dass wesentliche Zusagen des Reiseveranstalters nicht eingehalten worden sind. Sie beziehen eine andere, erheblich teurere Unterkunft. Sie verklagen den Reiseveranstalter aus dem Reisevertrag auf Zahlung der Ihnen entstandenen Mehrkosten.

Versicherungsschutz besteht auch für die **personenbezogenen Versicherungsverträge**, die der privaten Vorsorge **Selbstständiger** dienen (z. B. bei Streitigkeiten aus einem Unfallversicherungsvertrag oder wegen des Krankentagegeldes).

5 Steuer-Rechtsschutz (§ 2 e) ALLRECHT-ARB)

Das Finanzamt erkennt die von Ihnen als Sonderausgaben geltend gemachten Beträge nicht an. Sie müssen vor dem Finanzgericht klagen. Versicherungsschutz besteht schon **außergerichtlich** für die Einspruchs- und Widerspruchsverfahren, die den versicherten Verfahren vor deutschen Finanz- und Verwaltungsgerichten vorangehen.

6 Sozial-Rechtsschutz (§ 2 f) ALLRECHT-ARB)

Die Folgen eines Betriebsunfalls verschlimmern sich. Sie fordern eine Anhebung Ihrer Unfallrente. Die Berufsgenossenschaft lehnt ab. Sie müssen vor dem Sozialgericht klagen. Versicherungsschutz besteht schon **außergerichtlich** für die Widerspruchsverfahren, die den versicherten Verfahren vor deutschen Sozialgerichten vorangehen.

7 Verwaltungs-Rechtsschutz vor Gerichten in nicht-verkehrsrechtlichen Angelegenheiten (§ 2 g) bb) ALLRECHT-ARB)

Bei der Vergabe von Kindergartenplätzen treten Probleme auf. Sie wurden nicht berücksichtigt. Sie müssen vor dem Verwaltungsgericht klagen.

8 Disziplinar- und Standes-Rechtsschutz (§ 2 h) ALLRECHT-ARB)

Gegen Ihren bei einer Behörde tätigen Lebenspartner wird wegen angeblich pflichtwidrigem Verhalten ein Disziplinar-Verfahren eingeleitet. Ihr Lebenspartner muss sich mit Unterstützung eines Anwalts gegen die Vorwürfe seines Dienstherrn zur Wehr setzen.

9 Straf-Rechtsschutz (§ 2 i) ALLRECHT-ARB)

Sie sollen durch Unachtsamkeit einen Betriebsunfall verursacht haben, bei dem ein Arbeitskollege schwer verletzt wurde. Es erfolgt Anklage gegen Sie wegen fahrlässiger Körperverletzung. Mit anwaltlicher Unterstützung müssen Sie sich gegen diesen Vorwurf zur Wehr setzen.

10 Ordnungswidrigkeiten-Rechtsschutz (§ 2 j) ALLRECHT-ARB)

Sie werden angezeigt, weil Sie angeblich Ihren Hausmüll wiederholt "wild" entsorgt hätten. Es droht ein saftiges Bußgeld. Sie wollen sich mit anwaltlicher Hilfe im Bußgeldverfahren gegen den Vorwurf der vorgenannten Ordnungswidrigkeit zur Wehr setzen.

11 Erweiterter Beratungs-Rechtsschutz im Familien-, Lebenspartnerschafts- und Erbrecht (§ 2 k) ALLRECHT-ARB)

Sie werden Erbe und wollen von Ihrem Anwalt wissen, ob Sie das Erbe antreten können oder etwa wegen Überschuldung ausschlagen sollten. Versicherungsschutz besteht auch für eine über die Beratung hinausgehende **außergerichtliche** Tätigkeit des Rechtsanwaltes. Erstattet werden bis zu 750 EUR je Rechtsschutzfall. Eine eventuell vereinbarte Selbstbeteiligung wird in diesen Fällen abgezogen.

12 Rechtsschutz für Opfer von Gewaltstraftaten (§ 2 l) ALLRECHT-ARB)

Bei einer unverschuldeten Schlägerei werden Sie erheblich verletzt. Die Täter können gefasst werden. Sie haben allerdings den Eindruck, dass die gegen Sie begangene Körperverletzung nicht mit dem nötigen Nachdruck verfolgt wird. Um eine Verurteilung und Bestrafung der Täter zu erreichen, schließen Sie sich dem Strafprozess als Nebenkläger an.

13 Rechtsschutz in Betreuungsverfahren (§ 2 m) ALLRECHT-ARB)

Sie sind nach einem schweren Motorradunfall auf Dauer bewegungsunfähig und müssen gepflegt werden. Es wird eine Betreuung durch Ihren Neffen als einzig lebenden Verwandten angeordnet. Sie als immer noch voll geschäftsfähige Person sind der Meinung, die Voraussetzung einer Betreuung liegen nicht vor und möchten die Anordnung anfechten.

14 Rechtsschutz für Patientenverfügungen/ Vorsorgevollmachten (§ 2 n) ALLRECHT-ARB)

Als Willenserklärung legt eine Patientenverfügung vorsorglich fest, welche medizinischen Behandlungsmethoden im Ernstfall angewandt und welche unterlassen werden sollen. Um sicher zu stellen, dass eine Patientenverfügung von den behandelnden Ärzten befolgt und richtig interpretiert wird, lassen Sie gleichzeitig eine Vorsorgevollmacht für Ihren Vertrauten ausstellen, der Ihre Interessen vertritt. Erstattet werden 500 EUR im Kalenderjahr.

Ausgeschlossen vom Versicherungsschutz ist:

- jede – insbesondere auch vertragliche – Streitigkeit im Zusammenhang mit einer selbstständigen Tätigkeit

Versicherte Leistungen (sofern nicht auf Ihren Wunsch ausgeschlossen):

Erweiterter Straf-Rechtsschutz

(Sonderbedingung 1 ALLRECHT-ARB), für Strafverfahren, in denen Ihnen im privaten oder beruflichen Lebensbereich ein angeblich vorsätzlich begangenes strafrechtliches Vergehen vorgeworfen wird. Kostenschutz besteht, solange es nicht zu einer Verurteilung wegen Vorsatz kommt. Als Versicherungsfall gilt hier die Einleitung des Ermittlungsverfahrens.

JuraFon Beratungs-Rechtsschutz

(Sonderbedingung 2 ALLRECHT-ARB), für eine kompetente telefonische Rechtsauskunft, wenn Sie oder die mitversicherten Personen rasch eine unklare Rechtslage klären lassen müssen. Erstattet werden bis zu 500 EUR je Kalenderjahr.

Privat-, Berufs- und Verkehrs-Rechtsschutz

(§ 26 ALLRECHT-ARB) inkl. Wohnungs- und Grundstücks-Rechtsschutz für die selbstbewohnten Wohneinheiten

Wen schützt die ALLRECHT?

- Sie als Versicherungsnehmer,
- Ihren ehelichen, eingetragenen oder im Versicherungsschein genannten sonstigen Lebenspartner (nicht im Single-Rechtsschutz),
- die minderjährigen und die volljährigen Kinder. Letztere sofern sie nicht verheiratet sind oder in einer eingetragenen Lebenspartnerschaft leben. Längstens jedoch bis zu dem Zeitpunkt, in dem sie erstmalig eine auf Dauer angelegte berufliche Tätigkeit ausüben und hierfür ein leistungsbezogenes Entgelt erhalten,
- Ihre in Ihrem Haushalt lebenden und dort gemeldeten Eltern/Großeltern bzw. die Ihres mitversicherten Lebenspartners (letztere nicht im Single-Rechtsschutz), soweit sie sich im Ruhestand befinden oder lediglich geringfügig beschäftigt sind. Eine geringfügig entlohnte Beschäftigung liegt vor, wenn das Arbeitsentgelt aus dieser Beschäftigung regelmäßig im Monat 400 EUR nicht übersteigt.

Versicherungsschutz besteht:

- im Privatleben,
- im Beruf als Nichtselbstständige, z. B. als Arbeitnehmer, öffentlicher Bediensteter, Hausfrau, Schüler, Student,
- im Straßenverkehrsbereich,
- als Eigentümer, Halter, Erwerber, Veräußerer, berechtigte Fahrer und Insassen aller auf den versicherten Personenkreis zugelassenen oder mit Versicherungskennzeichen versehenen Land-Motorfahrzeugen wie z. B. Autos, Motorrädern, Mofas und Anhängern,
- als Mieter von Selbstfahrer-Vermietfahrzeugen zu Lande,
- als berechtigte Fahrer und Insassen von fremden, nicht zur Familie gehörenden Kraftfahrzeugen,

- als Fußgänger, Radfahrer sowie als Fahrgäste in öffentlichen oder privaten Verkehrsmitteln,
- auch für alle fremden Personen als berechtigte Fahrer und Insassen der familieneigenen Landfahrzeuge.

Versicherte Leistungsbausteine (sofern nicht auf Ihren Wunsch hin ausgeschlossen) mit Leistungsbeispielen:

(Weitere Erläuterungen siehe unter „Allgemeine Informationen“)

1 Schadenersatz-Rechtsschutz (§ 2 a) ALLRECHT-ARB)

Sie werden mit Ihrem PKW in einen Unfall verwickelt. Unfallhergang und Schuldfrage sind strittig. Sie müssen Ihre Schadenersatzansprüche vor Gericht geltend machen.

2 Arbeits-Rechtsschutz (§ 2 b) ALLRECHT-ARB)

Ihr Arbeitgeber kündigt Ihnen aus Rationalisierungsgründen. Es kommt zum Streit wegen Restlohnforderungen. Sie müssen das Arbeitsgericht einschalten. Versicherungsschutz besteht auch für die Wahrnehmung Ihrer rechtliche Interessen im Zusammenhang mit einer unterschriebenen Aufhebungsvereinbarung. Erstattet werden bis zu 1.250 EUR je **Aufhebungsvereinbarung**. Eine eventuell beantragte Selbstbeteiligung wird in diesem Fall abgezogen.

3 Wohnungs- und Grundstücks-Rechtsschutz (nur für Wohneinheiten) (§ 2 c) ALLRECHT-ARB)

Der Vermieter Ihrer Privatwohnung erhöht die Miete. Sie sind damit nicht einverstanden. Es kommt zu einem Mietprozess.

- 4 Rechtsschutz im Vertrags- und Sachenrecht (§ 2 d) ALLRECHT-ARB)**
Bei Ankunft am Urlaubsziel stellen Sie fest, dass wesentliche Zusagen des Reiseveranstalters nicht eingehalten worden sind. Sie beziehen eine andere, erheblich teurere Unterkunft. Sie verklagen den Reiseveranstalter aus dem Reisevertrag auf Zahlung der Ihnen entstandenen Mehrkosten.
- 5 Steuer-Rechtsschutz (§ 2 e) ALLRECHT-ARB)**
Das Finanzamt erkennt die von Ihnen als Sonderausgaben geltend gemachten Beträge nicht an. Sie müssen vor dem Finanzgericht klagen. Versicherungsschutz besteht schon **außergerichtlich** für die Einspruchs- und Widerspruchsverfahren, die den versicherten Verfahren vor deutschen Finanz- und Verwaltungsgerichten vorangehen.
- 6 Sozial-Rechtsschutz (§ 2 f) ALLRECHT-ARB)**
Die Folgen eines Betriebsunfalls verschlimmern sich. Sie fordern eine Anhebung Ihrer Unfallrente. Die Berufsgenossenschaft lehnt ab. Sie müssen vor dem Sozialgericht klagen. Versicherungsschutz besteht schon **außergerichtlich** für die Widerspruchsverfahren, die den versicherten Verfahren vor deutschen Sozialgerichten vorangehen.
- 7 Verwaltungs-Rechtsschutz (§ 2 g) ALLRECHT-ARB) in Verkehrssachen (§ 2 g) aa) ALLRECHT-ARB),** wenn Sie mit Verwaltungsbehörden oder -gerichten in verkehrsrechtlichen Angelegenheiten streiten müssen; **vor Gerichten in nicht-verkehrsrechtlichen Angelegenheiten (§ 2 g) bb) ALLRECHT-ARB),** wenn Sie z. B. wegen der Vergabe von Kindergartenplätzen, der Einberufung zum Wehrdienst, bei Problemen mit der öffentlichen Schule oder der Erteilung/ Entziehung einer Gewerbeerlaubnis klagen müssen. **Kein Versicherungsschutz** besteht für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen aus den Bereichen Asyl-, Ausländer- und Sozialhilferechtes und im Zusammenhang mit dem Umweltschutz.
- 8 Disziplinar- und Standes-Rechtsschutz (§ 2 h) ALLRECHT-ARB)**
Gegen Ihren bei einer Behörde tätigen Lebenspartner wird wegen angeblich pflichtwidrigem Verhaltens ein Disziplinar-Verfahren eingeleitet. Ihr Lebenspartner muss sich mit Unterstützung eines Anwalts gegen die Vorwürfe seines Dienstherrn zur Wehr setzen.
- 9 Straf-Rechtsschutz (§ 2 i) ALLRECHT-ARB)**
Sie sollen mit Ihrem Fahrzeug einen Verkehrsunfall verschuldet haben, bei dem zwei Fußgänger schwer verletzt wurden. Es erfolgt Anklage gegen Sie wegen fahrlässiger Körperverletzung.
- 10 Ordnungswidrigkeiten-Rechtsschutz (§ 2 j) ALLRECHT-ARB)**
Sie werden der Geschwindigkeitsübertretung bezichtigt. Es droht Eintragung in die Verkehrssünder-Datei. Sie wollen sich gegen den Bescheid wehren.

11 Erweiterter Beratungs-Rechtsschutz im Familien-, Lebenspartnerschafts- und Erbrecht (§ 2 k) ALLRECHT-ARB)

Sie werden Erbe und wollen von Ihrem Anwalt wissen, ob Sie das Erbe antreten können oder etwa wegen Überschuldung ausschlagen sollten. Versicherungsschutz besteht auch für eine über die Beratung hinausgehende **außergerichtliche** Tätigkeit des Rechtsanwaltes. Erstattet werden bis zu 750 EUR je Rechtsschutzfall. Eine eventuell vereinbarte Selbstbeteiligung wird in diesen Fällen abgezogen.

12 Rechtsschutz für Opfer von Gewaltstraftaten (§ 2 l) ALLRECHT-ARB)

Bei einer von Ihnen unverschuldeten Schlägerei werden Sie erheblich verletzt. Die Täter können gefasst werden. Sie haben allerdings den Eindruck, dass die gegen Sie begangene Körperverletzung nicht mit dem nötigen Nachdruck verfolgt wird. Um eine Verurteilung und Bestrafung der Täter zu erreichen, schließen Sie sich dem Strafprozess als Nebenkläger an.

13 Rechtsschutz in Betreuungsverfahren (§ 2 m) ALLRECHT-ARB)

Sie sind nach einem schweren Motorradunfall auf Dauer bewegungsunfähig und müssen gepflegt werden. Es wird eine Betreuung durch Ihren Neffen als einzig lebenden Verwandten angeordnet. Sie als immer noch voll geschäftsfähige Person sind der Meinung, die Voraussetzung einer Betreuung liegen nicht vor und möchten die Anordnung anfechten.

14 Rechtsschutz für Patientenverfügungen/ Vorsorgevollmachten (§ 2 n) ALLRECHT-ARB)

Als Willenserklärung legt eine Patientenverfügung vorsorglich fest, welche medizinischen Behandlungsmethoden im Ernstfall angewandt und welche unterlassen werden sollen. Um sicher zu stellen, dass eine Patientenverfügung von den behandelnden Ärzten befolgt und richtig interpretiert wird, lassen Sie gleichzeitig eine Vorsorgevollmacht für Ihren Vertrauten ausstellen, der Ihre Interessen vertritt. Erstattet werden 500 EUR im Kalenderjahr.

Ausgeschlossen vom Versicherungsschutz ist:

- jede – insbesondere auch vertragliche – Streitigkeit im Zusammenhang mit einer selbstständigen Tätigkeit

Versicherte Leistungen (sofern nicht auf Ihren Wunsch ausgeschlossen):

Erweiterter Straf-Rechtsschutz

(Sonderbedingung 1 ALLRECHT-ARB), für Strafverfahren, in denen Ihnen im privaten oder beruflichen Lebensbereich ein angeblich vorsätzlich begangenes strafrechtliches Vergehen vorgeworfen wird. Kostenschutz besteht, solange es nicht zu einer Verurteilung wegen Vorsatz kommt. Als Versicherungsfall gilt hier die Einleitung des Ermittlungsverfahrens.

JuraFon Beratungs-Rechtsschutz

(Sonderbedingung 2 ALLRECHT-ARB), für eine kompetente telefonische Rechtsauskunft, wenn Sie oder die mitversicherten Personen rasch eine unklare Rechtslage klären lassen müssen. Erstattet werden bis zu 500,- Euro je Kalenderjahr.

JuraFon Beratungs-Rechtsschutz

(gem. Sonderbedingung 2 ALLRECHT-ARB)

Wen schützt die ALLRECHT?

- Sie als Versicherungsnehmer,
- Ihren ehelichen, eingetragenen oder im Versicherungsschein genannten sonstigen Lebenspartner (nicht im Single-Rechtsschutz),
- die unverheirateten, nicht in einer eingetragenen Lebenspartnerschaft lebenden minderjährigen und volljährigen Kinder, letztere jedoch längstens bis zu dem Zeitpunkt, in dem sie erstmalig eine auf Dauer angelegte berufliche Tätigkeit ausüben und hierfür ein leistungsbezogenes Entgelt erhalten.
- Ihre in Ihrem Haushalt lebenden und dort gemeldeten Eltern/Großeltern bzw. die Ihres mitversicherten Lebenspartners (letztere nicht im Single-Rechtsschutz), soweit sie sich im Ruhestand befinden oder lediglich geringfügig beschäftigt sind. Eine geringfügig entlohnte Beschäftigung liegt vor, wenn das Arbeitsentgelt aus dieser Beschäftigung regelmäßig im Monat 400 EUR nicht übersteigt.

Versicherungsschutz besteht

beim Vorliegen eines konkreten Beratungsbedürfnisses in eigenen Rechtsangelegenheiten der versicherten Personen

- im Privatleben,
- im Beruf als Nichtselbstständige, z.B. als Arbeitnehmer, öffentlicher Bediensteter, Hausfrau, Schüler, Student,
- als Fußgänger, Radfahrer sowie als Fahrgäste in öffentlichen oder privaten Verkehrsmitteln.

Versicherte Leistungen mit Leistungsbeispielen:

Telefonische Erstberatungen durch einen in Deutschland zugelassenen Rechtsanwalt bis maximal 250 EUR je Beratung, begrenzt auf 500 EUR pro Kalenderjahr.

- **Nachbarschaft**
Ihr Nachbar legt einen Komposthaufen gegenüber Ihrer Terrasse an. Darf er das?
- **Reise**
Sie sind der Meinung, Ihr Sterne-Hotel hat überhaupt keinen Stern verdient. Wie können Sie Ihren Urlaub retten?
- **Internetgeschäfte**
Sie ersteigern einen LCD-Fernseher bei einer bekannten Internet-Auktionsbörse. Sie zahlen, aber erhalten die Ware nicht. Wie kommen Sie zu Ihrem Recht?
- **Beruf**
Nach Ihrer Elternzeit müssen Sie feststellen, dass Ihr Arbeitsgebiet an einen anderen Kollegen vergeben wurde. Sie wollen Ihren Tätigkeitsbereich behalten, aber Ihr Arbeitgeber weigert sich. Wie ist die Rechtslage?
- **Schadenersatz**
Sie stolpern über ein Hindernis in einer schlecht gesicherten Gehweg-Baustelle und verletzen sich. Können Sie Schadenersatz verlangen?

● **Wohnung**

Ihr Vermieter weigert sich Ihnen eine detaillierte Nebenkostenabrechnung zu überlassen. Er ist allenfalls gegen Zahlung einer Verwaltungspauschale von 50 EUR dazu bereit. Müssen Sie das hinnehmen?

● **Erbschaft**

Nach dem Ableben Ihres Verwandten existieren mehrere Testamente. Wie sieht die Rechtslage aus?

● **Behörde**

Sie werden als einziger Hausbewohner angezeigt, Ihren Müll falsch entsorgt zu haben. Sie bestreiten das, sollen aber dennoch eine Ordnungsstrafe zahlen. Was können Sie dagegen unternehmen?

Weitere Erläuterungen

Kein Versicherungsschutz besteht, wenn die telefonische Erstberatung im Zusammenhang mit einer anderen, darüber hinausgehenden Tätigkeit des beauftragten Rechtsanwaltes steht. Auf die betroffenen Rechtsangelegenheiten muss deutsches Recht anwendbar sein.

Selbstbeteiligung

Eine Selbstbeteiligung ist für die telefonische Erstberatung nicht vereinbart.

Ausgeschlossen vom Versicherungsschutz ist:

- jede Beratung im Zusammenhang mit einer selbstständigen Tätigkeit,
- jede schriftliche oder nichttelefonische mündliche Beratung.

Landwirtschafts- und Verkehrs-Rechtsschutz

(§ 27 ALLRECHT-ARB)

Wen schützt die ALLRECHT?

Im gewerblichen Bereich:

- Sie bzw. Ihren land- bzw. forstwirtschaftlichen Betrieb als Versicherungsnehmer sowie
- die in Ihrem Betrieb beschäftigten Personen.

Im privaten Bereich:

- Sie als Versicherungsnehmer,
- Ihren ehelichen, eingetragenen oder im Versicherungsschein genannten sonstigen Lebenspartner,
- die im Versicherungsschein genannten, in Ihrem Betrieb tätigen und dort wohnhaften Mitinhaber, Hoferben und Altenteiler,
- deren Ehegatten, eingetragenen oder im Versicherungsschein genannten sonstigen Lebenspartner,
- die minderjährigen Kinder,
- die unverheirateten und auch nicht in einer eingetragenen Lebenspartnerschaft lebenden, volljährigen Kinder. Längstens jedoch bis zu dem Zeitpunkt, in dem sie erstmalig eine auf Dauer angelegte berufliche Tätigkeit ausüben und hierfür ein leistungsbezogenes Entgelt erhalten.

Versicherungsschutz besteht:

Im gewerblichen Bereich:

- für Sie bei Ausübung Ihrer selbstständigen Tätigkeit als Land- oder Forstwirt,
- für Ihre Mitarbeiter bei Ausübung der beruflichen Tätigkeit für Sie,
- als Eigentümer oder Verpächter eigenen land- oder forstwirtschaftlich genutzten Grundbesitzes,
- als Pächter fremden land- oder forstwirtschaftlich genutzten Grundbesitzes,
- für alle land- oder forstwirtschaftlich genutzten Fahrzeuge,

- für Sie bzw. Ihren Betrieb als Mieter von zum vorübergehenden Gebrauch gemieteten Selbstfahrer-Vermietfahrzeugen (Land- Kfz. und Anhänger),
- für alle fremden Personen als berechnigte Fahrer und Insassen der firmeneigenen Landfahrzeuge und der oben genannten Selbstfahrer-Vermietfahrzeuge.

Im privaten Bereich:

- im Privatleben,
- für die von Ihnen selbstbewohnte Wohneinheit,
- als Vermieter oder Mieter von Hofgebäuden oder Wohnungen, die er, seine mitversicherten Familienangehörigen oder die in seinem landwirtschaftlichen Betrieb tätigen Personen benutzen.
- im Beruf als Nichtselbstständige,
- als Eigentümer, Halter, Erwerber, Veräußerer, berechnigte Fahrer und Insassen aller auf Ihre Familie, und die Familie der Mitinhaber, Hoferben oder Altenteiler zugelassenen PKW, Kombi und Krafträder,
- als Mieter jedes als Selbstfahrer-Vermietfahrzeug zum vorübergehenden Gebrauch gemieteten Motorfahrzeuges zu Lande sowie Anhängers,
- als berechnigte Fahrer und Insassen von fremden, nicht zur Familie gehörenden Kraftfahrzeugen, als Fußgänger, Radfahrer sowie als Fahrgäste in öffentlichen oder privaten Verkehrsmitteln,
- für alle fremden Personen als berechnigte Fahrer und Insassen der versicherten Fahrzeuge.

Versicherte Leistungsbausteine mit Leistungsbeispielen:

(Siehe auch „Allgemeine Informationen“)

1 Schadenersatz-Rechtsschutz (§ 2 a) ALLRECHT-ARB)

Ihr mit landwirtschaftlichen Produkten beladenes Fahrzeug wird von einem schleudernden Lkw-Anhänger erfasst. Die Ladung wird z. T. vernichtet. Ihr Sohn und ein Mitarbeiter werden schwer verletzt. Die Schadenersatzansprüche Ihres Sohnes und Ihres Mitarbeiters sowie der Schaden an Ihrem Fahrzeug und an der Ladung müssen mit Unterstützung eines Anwalts gerichtlich geltend gemacht werden.

2 Arbeits-Rechtsschutz (§ 2 b) ALLRECHT-ARB)

Ihr Mitarbeiter erhält von Ihnen ein Darlehen. Nach Ausscheiden aus dem Arbeitsverhältnis verweigert der Mitarbeiter die Rückzahlung restlicher Darlehensraten mit der Begründung, er habe gegenüber Ihnen noch Lohnforderungen und Urlaubsgeldansprüche. Das Arbeitsgericht wird eingeschaltet.

3 Wohnungs- und Grundstücks-Rechtsschutz (§ 2 c) ALLRECHT-ARB)

Zu Ihrem eigenen Land haben Sie mehrere Hektar hinzugepachtet. Nach dem Tode Ihres Verpächters bestreiten dessen Erben die Gültigkeit einer Zusage zur Verlängerung des Pachtvertrages und verlangen von Ihnen die Herausgabe des Geländes. Es kommt zum Prozess.

4 Rechtsschutz im Vertrags- und Sachenrecht (§ 2 d) ALLRECHT-ARB)

Sie lassen die Stalleinrichtung renovieren und eine moderne Fütterungsanlage einbauen. Wegen Reparaturanfälligkeit und wiederholten Ausfalls der Anlage kommt es zwischen Ihnen und der Lieferfirma zu Streitigkeiten aus dem Vertrag und schließlich zum Prozess.

5 Steuer-Rechtsschutz (§ 2 e) ALLRECHT-ARB)

Das Finanzamt erkennt die von Ihnen als Sonderausgaben geltend gemachten Beträge nicht an. Sie müssen vor dem Finanzgericht klagen. Versicherungsschutz besteht schon **außergerichtlich** für die Einspruchs- und Widerspruchsverfahren, die den versicherten Verfahren vor deutschen Finanz- und Verwaltungsgerichten vorangehen.

6 Sozial-Rechtsschutz (§ 2 f) ALLRECHT-ARB)

Nach einem Arbeitsunfall Ihres Mitarbeiters verweigert die Berufsgenossenschaft die Zahlung einer Unfallrente wegen angeblich nur geringfügiger Invalidität. Gegen den ablehnenden Bescheid der Berufsgenossenschaft muss Ihr Mitarbeiter vor dem Sozialgericht klagen. Versicherungsschutz besteht schon **außergerichtlich** für die Widerspruchsverfahren, die den versicherten Verfahren vor deutschen Sozialgerichten vorangehen.

- 7 Verwaltungs-Rechtsschutz (§ 2 g) ALLRECHT-ARB) in Verkehrssachen (§ 2 g) aa) ALLRECHT-ARB),** wenn Sie mit Verwaltungsbehörden oder -gerichten in verkehrsrechtlichen Angelegenheiten streiten müssen; **vor Gerichten in nicht-verkehrsrechtlichen Angelegenheiten (§ 2 g) bb) ALLRECHT-ARB),** wenn Sie z. B. wegen der Vergabe von Kindergartenplätzen, der Einberufung zum Wehrdienst, bei Problemen mit der öffentlichen Schule oder der Erteilung/ Entziehung einer Gewerbeerlaubnis klagen müssen. **Kein Versicherungsschutz** besteht für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen aus den Bereichen Asyl-, Ausländer- und Sozialhilferecht und im Zusammenhang mit dem Umweltschutz.
- 8 Disziplinar- und Standes-Rechtsschutz (§ 2 h) ALLRECHT-ARB)** Gegen Ihren bei einer Behörde tätigen Lebenspartner wird wegen angeblich pflichtwidrigem Verhalten ein Disziplinar-Verfahren eingeleitet. Ihr Lebenspartner muss sich mit Unterstützung eines Anwalts gegen die Vorwürfe seines Dienstherrn zur Wehr setzen.
- 9 Straf-Rechtsschutz (§ 2 i) ALLRECHT-ARB)** Sie sollen mit Ihrem Fahrzeug einen Verkehrsunfall verschuldet haben, bei dem zwei Fußgänger schwer verletzt wurden. Es erfolgt Anklage gegen Sie wegen fahrlässiger Körperverletzung.
- 10 Ordnungswidrigkeiten-Rechtsschutz (§ 2 j) ALLRECHT-ARB)** Sie werden der Geschwindigkeitsübertretung bezichtigt. Es droht Eintragung in die Verkehrssünder-Datei. Sie wollen sich gegen den Bescheid wehren.
- 11 Erweiterter Beratungs-Rechtsschutz im Familien-, Lebenspartnerschafts- und Erbrecht (§ 2 k) ALLRECHT-ARB)** Sie werden Erbe und wollen von Ihrem Anwalt wissen, ob Sie das Erbe antreten können oder etwa wegen Überschuldung ausschlagen sollten.
- 12 Rechtsschutz für Opfer von Gewaltstraftaten (§ 2 l) ALLRECHT-ARB)** Bei einer von Ihnen unverschuldeten Schlägerei werden Sie erheblich verletzt. Die Täter können gefasst werden. Sie haben allerdings den Eindruck, dass die gegen Sie begangene Körperverletzung nicht mit dem nötigen Nachdruck verfolgt wird. Um eine Verurteilung und Bestrafung der Täter zu erreichen, schließen Sie sich dem Strafprozess als Nebenkläger an.
- 13 Rechtsschutz in Betreuungsverfahren (§ 2 m) ALLRECHT-ARB)** Sie sind nach einem schweren Motorradunfall auf Dauer bewegungsunfähig und müssen gepflegt werden. Es wird eine Betreuung durch Ihren Neffen als einzig lebenden Verwandten angeordnet. Sie als immer noch voll geschäftsfähige Person sind der Meinung, die Voraussetzung einer Betreuung liegen nicht vor und möchten die Anordnung anfechten.
- 14 Rechtsschutz für Patientenverfügungen/ Vorsorgevollmachten (§ 2 n) ALLRECHT-ARB)** Als Willenserklärung legt eine Patientenverfügung vorsorglich fest, welche medizinischen Behandlungsmethoden im Ernstfall angewandt und welche unterlassen werden sollen. Um sicher zu stellen, dass eine Patientenverfügung von den behandelnden Ärzten befolgt und richtig interpretiert wird,

lassen Sie gleichzeitig eine Vorsorgevollmacht für Ihren Vertrauten ausstellen, der Ihre Interessen vertritt. Erstattet werden 500 EUR im Kalenderjahr.

15 Daten-Rechtsschutz (§ 2 o) ALLRECHT-ARB)

Sie sollen gegen das Bundesdatenschutzgesetz verstoßen haben. Zur gerichtlichen Abwehr benötigen Sie den Rat oder die Auskunft eines Fachanwaltes.

Ausgeschlossen vom Versicherungsschutz ist:

- jede vertragliche Streitigkeit im Zusammenhang mit einer anderweitigen, nicht im Zusammenhang mit dem land- bzw. forstwirtschaftlichen Betrieb stehenden selbstständigen Tätigkeit,
- jede Streitigkeit über Grundstücke, Gebäude, Wohnungen, die nach Art und Weise ihrer Nutzung mit dem Ihrem landwirtschaftlichen Betrieb nichts zu tun haben (z. B. Unterhaltung oder Verpachtung eines Campingplatzes, Betrieb oder Verpachtung eines anderen Unternehmens neben dem Landwirtschaftsbetrieb, die Vermietung von Wohnungen an fremde, d.h. nicht auf seinem Hofe tätige Personen (die Vermietung an Feriengäste ausgenommen).
- vor allem eine Verpachtung zu nicht landwirtschaftlichen Zwecken, insbesondere die erbbaurechtliche Verpachtung von Bauland.

Versicherte Leistungen (sofern nicht auf Ihren Wunsch ausgeschlossen):

Erweiterter Straf-Rechtsschutz

(Sonderbedingung 1 ALLRECHT-ARB), für Strafverfahren, in denen Ihnen im privaten oder beruflichen Lebensbereich ein angeblich vorsätzlich begangenes strafrechtliches Vergehen vorgeworfen wird. Kostenschutz besteht, solange es nicht zu einer Verurteilung wegen Vorsatz kommt. Als Versicherungsfall gilt hier die Einleitung des Ermittlungsverfahrens.

JuraFon Beratungs-Rechtsschutz

(Sonderbedingung 2 ALLRECHT-ARB), für eine kompetente telefonische Rechtsauskunft, wenn Sie oder die mitversicherten Personen rasch eine unklare Rechtslage klären lassen müssen. Erstattet werden bis zu 500,- Euro je Kalenderjahr.

Rechtsschutz für Handwerk, Handel und Gewerbe (§ 28 ALLRECHT-ARB)

Wen schützt die ALLRECHT?

- Sie bzw. Ihren Betrieb als Versicherungsnehmer in der angegebenen selbstständigen Tätigkeit sowie
- die von Ihnen bzw. Ihrem Betrieb beschäftigten Personen.

Versicherungsschutz besteht

- für Sie bei Ausübung Ihrer selbstständigen Tätigkeit,
- für Ihre Mitarbeiter bei Ausübung der beruflichen Tätigkeit für Sie,
- für alle von Ihnen selbstgenutzten Gewerbeeinheiten in Deutschland,
- für alle auf den Betrieb zugelassenen Land-Kfz. und Anhänger,
- für Sie bzw. Ihren Betrieb als Mieter von zum vorübergehenden Gebrauch gemieteten Selbstfahrer-Vermietfahrzeugen (Land-Kfz. und Anhänger),
- für die im Versicherungsschein genannte Person als berechtigter Fahrer und Insasse von fremden Kraftfahrzeugen sowie als Fußgänger, Radfahrer und Fahrgast in öffentlichen oder privaten Verkehrsmitteln,
- für alle fremden Personen als berechnigte Fahrer und Insassen der firmeneigenen Landfahrzeuge und der oben genannten Selbstfahrer-Vermietfahrzeuge.

Versicherte Leistungsbausteine (sofern nicht auf Ihren Wunsch hin ausgeschlossen) mit Leistungsbeispielen:

(Weitere Erläuterungen siehe unter „Allgemeine Informationen“)

Für das Gewerbe:

1 Schadenersatz-Rechtsschutz (§ 2 a) ALLRECHT-ARB)

Nach einer Sachbeschädigung, beispielsweise an einer Arbeitsmaschine, müssen die Reparaturkosten, die Wiederherstellungskosten und die Kosten der Betriebsunterbrechung gegen den Verursacher durchgesetzt werden.

2 Arbeits-Rechtsschutz (§ 2 b) ALLRECHT-ARB)

Sie kündigen einem Arbeitnehmer wegen schlechter Arbeitsleistung. Dieser begehrt vor dem Arbeitsgericht Kündigungsschutz. Versicherungsschutz besteht auch für die Wahrnehmung Ihrer rechtliche Interessen im Zusammenhang mit einer unterschriebenen **Aufhebungsvereinbarung**. Erstattet werden bis zu 1250 EUR je Aufhebungsvereinbarung. Eine eventuell beantragte Selbstbeteiligung wird in diesem Fall abgezogen.

5 Steuer-Rechtsschutz (§ 2 e) ALLRECHT-ARB)

Die Finanzbehörde verlangt, dass Sie ab sofort für jeden übernommenen Auftrag eine erhebliche Steuervorauszahlung abführen müssen. Sie halten die geforderten Beträge für zu hoch. Versicherungsschutz besteht schon **außergerichtlich** für die Einspruchs- und Widerspruchsverfahren, die den versicherten Verfahren vor deutschen Finanz- und Verwaltungsgerichten vorangehen.

6 Sozial-Rechtsschutz (§ 2 f) ALLRECHT-ARB)
Vor einem deutschen Sozialgericht muss gestritten werden, weil Sie angeblich die Sozialversicherungsbeiträge nicht ordnungsgemäß abgeführt haben. Versicherungsschutz besteht schon **außergerichtlich** für die Widerspruchsverfahren, die den versicherten Verfahren vor deutschen Sozialgerichten vorangehen.

7 Verwaltungs-Rechtsschutz vor Gerichten in nicht-verkehrsrechtlichen Angelegenheiten (§ 2 r) ALLRECHT-ARB)
Ihnen wird die Gewerbeerlaubnis entzogen. Sie müssen vor dem Verwaltungsgericht klagen.

8 Disziplinar- und Standes-Rechtsschutz (§ 2 h) ALLRECHT-ARB)
Standesrechtsschutz: Gegen den Angehörigen eines Berufes mit Standesrecht (z. B. Arzt, Steuerberater und Rechtsanwalt) leitet die zuständige Kammer ein Standesrecht-Verfahren wegen angeblicher Pflichtwidrigkeiten ein. Es droht der Verlust der Zulassung.

9 Straf-Rechtsschutz (§ 2 i) ALLRECHT-ARB)
Durch Unachtsamkeit eines Ihrer Mitarbeiter kommt es bei Arbeiten im Haus eines Kunden zu einem Feuer, bei dem Hausbewohner Brandverletzungen und Rauchvergiftungen erleiden. Gegen Sie und den verantwortlichen Mitarbeiter wird ein Strafverfahren wegen fahrlässiger Körperverletzung eingeleitet.

10 Ordnungswidrigkeiten-Rechtsschutz (§ 2 g) bb) ALLRECHT-ARB)
Sie müssen sich gegen den Vorwurf verteidigen, sie hätten gegen die Vorschriften zur Unfallverhütung verstoßen.

12 Rechtsschutz für Opfer von Gewaltstraftaten (§ 2 l) ALLRECHT-ARB)
Bei einer von Ihnen unverschuldeten Schlägerei werden Sie erheblich verletzt. Die Täter können gefasst werden. Sie haben allerdings den Eindruck, dass die gegen Sie begangene Körperverletzung nicht mit dem nötigen Nachdruck verfolgt wird. Um eine Verurteilung und Bestrafung der Täter zu erreichen, schließen Sie sich dem Strafprozess als Nebenkläger an.

15 Daten-Rechtsschutz (§ 2 o) ALLRECHT-ARB)
Sie sollen gegen das Bundesdatenschutzgesetz verstoßen haben. Zur gerichtlichen Abwehr benötigen Sie den Rat oder die Auskunft eines Fachanwaltes.

Für den Straßenverkehr:

1 Schadenersatz-Rechtsschutz (§ 2 a) ALLRECHT-ARB)
Sie werden mit Ihrem PKW in einen Verkehrsunfall verwickelt. Die Schuldfrage ist strittig. Sie müssen Ihre Schadenersatzansprüche (Schmerzensgeld, Heilbehandlungskosten, Verdienstausfall) vor Gericht geltend machen.

4 Rechtsschutz im Vertrags- und Sachenrecht (§ 2 d) ALLRECHT-ARB)
Nach der Inspektion eines Firmen-PKW frisst sich der Motor wegen Ölmangels fest. Er muss repariert werden. Aufgrund der erforderlich gewordenen Reparatur verklagen Sie die Inspektions-Werkstatt auf Ersatz Ihres Schadens.

5 Steuer-Rechtsschutz (§ 2 e) ALLRECHT-ARB)
Nachdem ein Firmen-Fahrzeug veräußert und vom Käufer ordnungsgemäß verschrottet wurde, werden Sie auf Zahlung weiterer Kfz-Steuer verklagt. Sie müssen sich vor dem Finanzgericht gegen die Klage zur Wehr setzen.

7 **Verwaltungs-Rechtsschutz in Verkehrssachen (§ 2 g) aa) ALLRECHT-ARB)**

Ihr Führerschein soll Ihnen entzogen (oder erheblich eingeschränkt) werden. Mit Unterstützung eines Anwalts müssen Sie sich im Verfahren vor der Verwaltungsbehörde und anschließend vor dem Verwaltungsgericht gegen den Entzug (bzw. die Einschränkung) zur Wehr setzen.

9 **Straf-Rechtsschutz (§ 2 i) ALLRECHT-ARB)**

Ein Mitarbeiter soll mit einem Firmen-Fahrzeug einen Verkehrsunfall verursacht haben, bei dem zwei Fußgänger schwer verletzt wurden. Es erfolgt Anklage gegen ihn wegen fahrlässiger Körperverletzung.

10 **Ordnungswidrigkeiten-Rechtsschutz (§ 2 j) ALLRECHT-ARB)**

Sie werden der Geschwindigkeitsübertretung bezichtigt. Es droht Eintragung in die Verkehrssünder-Datei. Sie wollen sich gegen den Bescheid wehren.

Für die Gewerbeeinheiten:

3 **Wohnungs- und Grundstücks-Rechtsschutz (§ 2 c) ALLRECHT-ARB)**

Streitigkeiten hinsichtlich Ihrer eigenen selbstgenutzten Gewerbeeinheit (auch mit Nachbarn) oder der eigenen selbstgenutzten Gewerbeeinheit Ihrer Firma.

5 **Steuer-Rechtsschutz (§ 2 e) ALLRECHT-ARB)**

Streitigkeiten vor Finanzgerichten um Grundsteuer oder Anerkennung von Absetzungsmöglichkeiten.

Weitere versicherte Leistungen (sofern nicht auf Ihren Wunsch ausgeschlossen):

Versicherungs-Vertrags-Rechtsschutz für Selbstständige

(gem. Klausel 3 zu den ALLRECHT-ARB)

Wen schützt die ALLRECHT?

- Sie bzw. Ihren Betrieb als Versicherungsnehmer in der angegebenen selbstständigen Tätigkeit

Versicherungsschutz besteht:

- für Streitigkeiten aus Versicherungsverträgen, die im Zusammenhang mit Ihrer im Versicherungsschein bezeichneten selbstständigen/freiberuflichen Tätigkeit stehen (z.B. Betriebsunterbrechungsversicherung, Inhaltsversicherung, Betriebshaftpflichtversicherung).

Versicherter Leistungsbaustein mit Leistungsbeispiel:

(Weitere Erläuterungen siehe unter „Allgemeine Informationen“)

4 **Rechtsschutz im Vertrags- und Sachenrecht (§ 2 d) ALLRECHT-ARB)**

In Folge eines Sachschadens (z. B. Feuer, Diebstahl, Leitungswasser) möchte Ihre Betriebsunterbrechungsversicherung nicht zahlen. Sie müssen die Leistung einklagen.

Weitere Erläuterungen zum Versicherungs-Vertrags-Rechtsschutz:

Kein Versicherungsschutz besteht für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen aus Versicherungsverträgen über Motorfahrzeuge und Anhänger und für Streitigkeiten gegen die ALLRECHT.

Versicherungsschutz besteht im normalen Geltungsbereich. Es gilt eine Wartezeit von 3 Monaten ab Vertragsbeginn. Die Deckungssumme ist auf 300.000 EUR begrenzt.

Erweiterter Straf-Rechtsschutz

(gem. Sonderbedingung zu den ALLRECHT-ARB)

Wen schützt die ALLRECHT?

- Sie bzw. Ihren Betrieb als Versicherungsnehmer in der angegebenen selbstständigen Tätigkeit sowie
- die gesetzlichen Vertreter des Versicherungsnehmers;
- sämtliche Betriebsangehörige.

Versicherungsschutz besteht:

- für die Verteidigung in im Zusammenhang mit dem Betrieb des Versicherungsnehmers eingeleiteten Straf- und Ordnungswidrigkeitenverfahren sowie standes- und disziplinarrechtlichen Verfahren.

Versicherte Leistungsbausteine mit Leistungsbeispielen:

(Weitere Erläuterungen siehe unter „Allgemeine Hinweise“)

8 Disziplinar- und Standes-Rechtsschutz (§ 2 h) ALLRECHT-ARB)

Gegen Sie oder Ihren bei einer Behörde tätigen Lebenspartner wird wegen angeblich pflichtwidrigen Verhaltens ein Disziplinar-Verfahren eingeleitet. Es wird notwendig, sich mit Unterstützung eines Anwaltes gegen die Vorwürfe des Dienstherrn zu verteidigen.

9 Straf-Rechtsschutz (§ 2 i) ALLRECHT-ARB)

Nach einer Betriebsprüfung durch das Finanzamt erstattet dieses Strafanzeige bei der Staatsanwaltschaft wegen angeblicher Steuerhinterziehung. Es wird ein Ermittlungsverfahren gegen Sie eingeleitet. Sie benötigen einen Spezial-Anwalt, um sich zu wehren.

10 Ordnungswidrigkeiten-Rechtsschutz (§ 2 j) ALLRECHT-ARB)

Gegen Sie wird ein Bußgeldverfahren wegen eines Verstoßes gegen Vorschriften zur Unfallverhütung (oder das Ladenschlussgesetz, Lebensmittelgesetz, das Abfallbeseitigungsgesetz, Umweltschutzgesetz, die Feuerpolizeiverordnung etc.) eingeleitet. Mit Hilfe eines Anwaltes versuchen Sie den Erlass der Ordnungswidrigkeitsbescheides zu verhindern.

Worin liegt der Unterschied zwischen dem erweiterten Straf-Rechtsschutz und dem „normalen“ Straf-Rechtsschutz?

Mit dem „normalen“ Straf-Rechtsschutz besteht Versicherungsschutz wegen einer fahrlässig begangenen Straftat bzw., bei Taten, die sowohl vorsätzlich als auch fahrlässig begangbar sind (z.B. Körperverletzung), wenn nicht rechtskräftig festgestellt wird, dass vorsätzlich gehandelt wurde.

Bei Straftaten, die nur vorsätzlich begangbar sind, besteht niemals Versicherungsschutz – egal, wie das Verfahren endet.

Anders beim **erweiterten Straf-Rechtsschutz**. Es werden für den Versicherungsnehmer oder, wenn der Versicherungsnehmer der Rechtsschutzgewährung vorab zustimmt, die Kosten eines Verfahrens wegen eines Vergehens* (nicht eines Verbrechens) übernommen, dass nur vorsätzlich begangen werden kann (z.B. Nötigung, Steuerhinterziehung, Untreue). Kommt es zu einer rechtskräftigen Verurteilung wegen Vorsatzes, sind auch hier die erbrachten Leistungen zurück zu erstatten.

Weitere Leistungen und Erläuterungen zum erweiterten Straf-Rechtsschutz:

Für den Versicherungsnehmer umfasst der Versicherungsschutz auch eine verwaltungsrechtliche Tätigkeit eines Rechtsanwaltes, die dazu dient, die Verteidigung in Straf- und Ordnungswidrigkeitenverfahren zu unterstützen. Der Versicherungsnehmer ist ferner geschützt, wenn er in einem Straf- und Ordnungswidrigkeitenverfahren als Zeuge vernommen werden soll.

Richtet sich ein Ermittlungsverfahren gegen zunächst nicht benannte natürliche Personen, besteht Versicherungsschutz auch für die rechtzeitige strafrechtliche Vertretung des Unternehmens, damit durch eine Firmenstellungnahme die Ausweitung des Ermittlungsverfahrens auf Betriebsangehörige vermieden wird.

Wird dem Versicherten vorgeworfen, eine Straftat begangen zu haben, besteht **Versicherungsschutz**, wenn ihm ein Vergehen zur Last gelegt wird, dessen **vorsätzliche** wie auch fahrlässige Begehung strafbar ist. Ist das Vergehen nur vorsätzlich begehbar, besteht Versicherungsschutz nur dann, wenn der Versicherungsnehmer selbst betroffen ist oder wenn er der Rechtsschutzgewährung vorab zustimmt. Im Falle einer Verurteilung wegen Vorsatzes ist der Versicherte verpflichtet, der ALLRECHT die erbrachten Leistungen zurückzuerstatten.

Wichtige Hinweise

Versicherungsschutz besteht im normalen Geltungsbereich. Die Deckungssumme ist auf 300.000 EUR begrenzt. Kein Versicherungsschutz besteht für verkehrsrechtliche Streitigkeiten.

Ausgeschlossen vom Versicherungsschutz ist:

- die Wahrnehmung rechtlicher Interessen aus dem Privatbereich und aus dem beruflichen Bereich als Arbeitnehmer.

ALLRECHT Service Leistungen

Aktiver Existenzschutz für Gewerbetreibende:

Forderungsmanagement und Wirtschaftsauskunft

Über einen professionellen Anbieter haben Sie die Möglichkeit,
– Ihre offenstehenden Forderungen zu realisieren und
– Wirtschaftsauskünfte über Kunden einzuholen.

Diese zusätzlichen Service Leistungen sind kostenfrei in den Rechtsschutz für Handwerk, Handel und Gewerbe integriert.

Forderungsmanagement-Service

für das außergerichtliche Inkasso Ihrer fälligen, unbezahlten und unstreitigen Forderungen durch unseren erfahrenen Inkassopartner BÜRGELE. Sie verdienen bares Geld am Schreibtisch. Gleichzeitig bleibt durch die Zwischenschaltung eines Inkasso-Dienstleisters Ihr Image beim Kunden gewahrt.

Ihre Vorteile:

- Professionelles Forderungsmanagement zur Verringerung der Außenstände
- Konzentration auf das Kerngeschäft
- Imagewahrung durch Abwicklung über einen erfahrenen Inkassopartner: BÜRGELE
- Überprüfung des finanziellen Risikos vor Einleitung gerichtlicher Maßnahmen durch die BÜRGELE-Auskunftsdatenbank
- Qualifiziertes Telefoninkasso durch speziell geschulte Mitarbeiter
- Zusammenarbeit mit erfahrenen Vertragsanwälten für das gerichtliche Inkasso
- Über Internet jederzeitige Information über den Verfahrensstand
- Exklusive Telefon-Hotline
- Persönliche Betreuer für Ihren Inkasso-auftrag

Ihre Sonderkonditionen:

- Kein Mitgliedschaftsbeitrag
- Keine Jahresgebühr
- Keine Aufnahmegebühr (anstatt 200 EUR)
- Keine Auftragsgebühr (anstatt 10 EUR pro Fall)
- Nur 5% Erfolgsprovision für das Inkassounternehmen
- Im außergerichtlichen Mahnverfahren nur 25 EUR Abschlusspauschale, wenn keine Zahlungen zu realisieren sind (anstatt 50 EUR)
- Im anschließenden gerichtlichen Mahnverfahren keine weitere Abschlusspauschale, wenn keine Zahlungen zu realisieren sind (anstatt 50 EUR)

Wirtschaftsauskunft-Service

für präventive Auskünfte über die Bonität Ihrer zukünftigen Geschäftspartner. Auch hier hilft Ihnen unser Partner BÜRGELE. So schützen Sie sich bei sich anbahnenden Geschäftsbeziehungen durch gezielte Bonitätsabfragen vor künftigen Zahlungsausfällen.

Ihre Vorteile:

- Hochqualifizierte Wirtschaftsauskünfte aus umfassender Datenbank
- Aktuelle Bonitätsinformationen über 40 Mio. Privatpersonen und Unternehmen in Deutschland
- Mit Adress-Ermittlung bei Schuldnersuche
- Unternehmensinformationen kompakt und online
- Alle entscheidungsrelevanten Informationen auf einen Blick (Unternehmensdaten, Finanzlage, Bonitätsindex, Höchstkredit)
- Deutschlandweit – lokal recherchiert
- Weltweit – dank eines Korrespondentennetzes
- Kompetenz, Qualität und Seriosität am Telefon
- Exklusive Telefon-Hotline

Ihre Sonderkonditionen:

- Attraktive Mitgliedschaftsgebühr für ALLRECHT Kunden: Auf Anfrage erhalten Sie ein individuelles Angebot
- Inklusive Telefonauskünfte nach Bedarf
- Keine Aufnahmegebühr
- Kostenfreies Magazin „inFORM“

JuraFon gewerblich

Die ALLRECHT Rechtsschutzversicherungen stellen Ihnen eine Rufnummer für den schnellen und einfachen Zugang zu einer telefonischen Erstberatung (einem telefonischen ersten Beratungsgespräch) durch einen in Deutschland zugelassenen Rechtsanwalt zur Verfügung. Sie können diesen Service in allen die versicherte selbstständige Tätigkeit betreffenden Rechtsangelegenheiten nutzen. Auf diese Rechtsangelegenheiten muss deutsches Recht anwendbar sein.

Sehen Sie selbst:

● **Anliegerabgaben**

Die Gemeinde stellt Ihnen den Bau eines Gehweges, der um Ihr Grundstück angelegt werden soll, in Rechnung. Müssen Sie das hinnehmen?

● **Urheberrecht**

Eine Bildagentur behauptet, Sie hätten angeblich ein durch Urheberrecht geschütztes Bild auf Ihrer Firmen-Homepage verwendet. Es wird eine Forderung von 3.000 EUR an Sie gestellt. Wie können Sie sich wehren?

● **Kapitalanlagen**

Sie folgen dem Rat Ihres Bankberaters und investieren in angeblich sichere Wertpapiere eines Unternehmens. Nach drei Monaten meldet das Unternehmen Insolvenz an und Ihre Wertpapiere sind nichts mehr wert. Wie kommen Sie an Ihr Geld?

Für die ALLRECHT Service Leistungen besteht keine Wartezeit.

Firmen-Vertrags-Rechtsschutz für Handwerksbetriebe

(gem. Klausel 2 zu § 28 ALLRECHT-ARB)

Wen schützt die ALLRECHT?

- Sie bzw. Ihren Betrieb als Versicherungsnehmer in der im Versicherungsschein angegebenen selbstständigen/freiberuflichen Tätigkeit.

Versicherungsschutz besteht:

- für die gerichtliche Wahrnehmung rechtlicher Interessen hinsichtlich der im Versicherungsschein genannten selbstständigen Tätigkeit des Versicherungsnehmers.

Versicherte Leistungsbausteine mit Leistungsbeispielen:

(Weitere Erläuterungen siehe unter „Allgemeine Informationen“)

- 4 Rechtsschutz im Vertrags- und Sachenrecht (§ 2 d) ALLRECHT-ARB)**
für Streitigkeiten aus privatrechtlichen Schuldverhältnissen, wie z.B. Verträgen (Kauf-, Reparatur-, Werkverträge) oder Auseinandersetzungen um das Eigentum an beweglichen Sachen.
Ihr Kunde ist nach Fertigstellung des Auftrages säumig. Sie beantragen einen Mahnbescheid und fordern ihn zur Zahlung des Rechnungsbetrages auf.

Ausgeschlossen vom Versicherungsschutz sind:

- Streitigkeiten aus Versicherungsverträgen,
- Streitigkeiten aus dem Bereich des Handelsvertreterrechtes und des Maklerrechtes,
- Streitigkeiten in ursächlichem Zusammenhang mit behördlichen Ausschreibungsverfahren,
- Streitigkeiten im Zusammenhang mit dem gewerblichen Handel mit Kfz,
- Streitigkeiten von im selben Rechtsschutzvertrag versicherten Partnern eines Betriebes untereinander im ursächlichen Zusammenhang mit diesen Rechtsgemeinschaften, auch nach deren Beendigung,

- Streitigkeiten aus Verträgen des Versicherungsnehmers als Generalunternehmer mit einem Auftragswert von mehr als 15.000 EUR,
- Streitigkeiten aus Verträgen zwischen dem Versicherungsnehmer und Generalunternehmen mit einem Auftragswert von jeweils mehr als 15.000 EUR.

Weitere Erläuterungen:

Der Firmen-Vertrags-Rechtsschutz für Handwerksbetriebe kann nur von Betrieben abgeschlossen werden, die in der Handwerksrolle der für sie zuständigen Handwerkskammer eingetragen sind oder deren Betriebsart in den Anlagen A und B, Abschnitt 1 der Handwerksordnung aufgeführt ist.

Erlischt die Eintragung eines versicherten Betriebes in der Handwerksrolle und/oder wird der Betrieb aufgegeben, ist die ALLRECHT für die nach dem Erlöschen der Eintragung bzw. der Betriebsaufgabe eintretenden Schadenfälle leistungsfrei.

Versicherungsschutz besteht in Europa, den außereuropäischen Anliegerstaaten des Mittelmeeres, auf den Kanarischen Inseln und Madeira.

Es gilt eine Wartezeit von 3 Monaten ab Vertragsbeginn.

Die Versicherungssumme ist auf 300.000 EUR begrenzt.

Der Firmen-Vertrags-Rechtsschutz für Handwerksbetriebe kann ausschließlich in Verbindung mit dem Rechtsschutz für Handwerk, Handel und Gewerbe abgeschlossen werden. Endet der zugrunde liegende Vertrag, endet auch der Firmen-Vertrags-Rechtsschutz für Handwerksbetriebe.

Mindeststreitwert

Es besteht kein Versicherungsschutz für Verfahren mit einem Streitwert von weniger als 1.500 EUR.

Selbstbeteiligung

Die Versicherungssumme wird um eine eventuell vereinbarte Selbstbeteiligung gekürzt. Es gilt eine Selbstbeteiligung i. H. v. 500 EUR je Schadenfall als vereinbart.

Firmen-Vertrags-Rechtsschutz für Heilberufe

(gem. Klausel 2 zu § 28 ALLRECHT-ARB)

Wen schützt die ALLRECHT?

- Sie bzw. Ihren Betrieb als Versicherungsnehmer in der im Versicherungsschein angegebenen selbstständigen/freiberuflichen Tätigkeit.

Versicherungsschutz besteht:

- für **gerichtliche** Streitigkeiten aus Verträgen, die im Zusammenhang mit Ihrer im Versicherungsschein bezeichneten selbstständigen/freiberuflichen Tätigkeit stehen.

Versicherte Leistungsbausteine mit Leistungsbeispielen:

(Weitere Erläuterungen siehe unter „Allgemeine Informationen“)

- 4 Rechtsschutz im Vertrags- und Sachenrecht (§ 2 d) ALLRECHT-ARB)**
Ein Kunde ist mit Ihrer ärztlichen Behandlung unzufrieden und weigert sich zu zahlen. Ihre Mahnungen bleiben erfolglos; gegen den Mahnbescheid legt er Widerspruch ein. Es kommt zum Prozess.

Ausgeschlossen vom Versicherungsschutz sind:

- Streitigkeiten aus Versicherungsverträgen,
- Streitigkeiten aus dem Bereich des Handelsvertreterrechtes und des Maklerrechtes,
- Streitigkeiten in ursächlichem Zusammenhang mit behördlichen Ausschreibungsverfahren,
- Streitigkeiten von im selben Rechtsschutzvertrag versicherten Partnern von Büro-/Praxismgemeinschaften untereinander, im ursächlichen Zusammenhang mit diesen Rechtsgemeinschaften, auch nach deren Beendigung,
- Streitigkeiten bei der Wahrnehmung rechtlicher Interessen aus Verträgen über Motorfahrzeuge zu Lande, zu Wasser und in der Luft sowie Anhänger.

Weitere Erläuterungen:

Kosten, die bis zur Einschaltung des Gerichts anfallen, werden nicht übernommen.

Versicherungsschutz besteht in Europa, den außereuropäischen Anliegerstaaten des Mittelmeeres, auf den Kanarischen Inseln und Madeira.

Es gilt eine Wartezeit von 3 Monaten ab Vertragsbeginn.

Die Versicherungssumme ist auf 300.000 EUR begrenzt.

Wichtiger Hinweis: Der Firmen-Vertrags-Rechtsschutz für Heilberufe kann nur in Verbindung mit Rechtsschutz für Handwerk, Handel und Gewerbe abgeschlossen werden. Endet der zugrunde liegende Vertrag, endet auch der Firmen-Vertrags-Rechtsschutz für Heilberufe!

Firmen-Vertrags-Rechtsschutz für Heilberufe kann für folgende Heilberufe angeboten werden:

- Arzt
- Optiker
- Apotheker
- Bandagist
- Chiropraktiker
- Fußpfleger
- Hebamme, Entbindungspfleger
- Heilpraktiker
- Hörgeräteakustiker
- Krankenschwester, Krankenpfleger, auch Kinderkrankenpfleger
- Heilpädagoge, Atem-, Sprech- und Stimmlehrer, Logopäde
- Masseur, medizinischer Bademeister, Physiotherapeut, Psychotherapeut
- Orthopädie, orthopädischer Betrieb (Handwerk)
- Tierarzt (nicht Labor)
- Zahnarzt (nicht Labor)
- Krankengymnast, Beschäftigungs-, Arbeits-, Ergotherapeut

Haus- und Wohnungs-Rechtsschutz

(§ 29 ALLRECHT-ARB) für Gewerbeeinheiten, Wohneinheiten, unbebaute Grundstücke oder Garagen

Wen schützt die ALLRECHT?

- die versicherten Gewerbe- oder Wohneinheiten,
- Sie bzw. Ihren Betrieb als Versicherungsnehmer in der jeweils angegebenen Eigenschaft.

Sie können sich versichern z. B.

- als Mieter oder Eigentümer selbstbewohnter Wohneinheiten im In- und Ausland,
- als Eigentümer und Vermieter vermieteter Wohneinheiten (auch ohne Vermieterrisiko),
- als Mieter/Pächter von Garagen oder Abstellplätzen,
- als Eigentümer und Verpächter von Garagen oder Abstellplätzen (auch ohne Vermieterrisiko),
- als Pächter, Eigentümer und /oder Verpächter unbebauter Grundstücke,
- als Pächter oder Eigentümer selbstgenutzter Gewerbeeinheiten,
- als Eigentümer und Vermieter/Verpächter vermieteter Gewerbeeinheiten (auch ohne Vermieterrisiko).

Versicherungsschutz besteht:

- für Streitigkeiten aus dem Mietverhältnis bzw. Pachtvertrag,
- für sogenannte nachbarrechtliche Streitigkeiten,
- für Streitigkeiten nach dem Wohnungseigentums-Gesetz.

Versicherte Leistungsbausteine mit Leistungsbeispielen:

(Weitere Erläuterungen siehe unter „Allgemeine Informationen“)

3

Wohnungs- und Grundstücks-Rechtsschutz (§ 2 c) ALLRECHT-ARB)

Ihr Vermieter erhöht die Miete. Sie sind damit nicht einverstanden. Es kommt zum Miet-Prozess.

5

Steuer-Rechtsschutz (§ 2 e) ALLRECHT-ARB)

Sie legen Einspruch gegen den Ihrer Ansicht nach fehlerhaften Grundsteuerbescheid ein. Das Finanzamt weist den Einspruch zurück. Sie müssen vor dem Finanzgericht klagen.

Ausgeschlossen vom Versicherungsschutz ist:

- jede Streitigkeit wegen der steuerlichen Bewertung von Wohnungen, Gebäuden, Gebäudeteilen oder Grundstücken sowie wegen Erschließungs- und sonstiger Anliegerabgaben, soweit diese nicht zur ständigen Grundstücksversorgung laufend erhoben werden.

Rechtsschutzversicherung – wesentliche Unterschiede der ALLRECHT-ARB

Versicherte Leistungen

Deckungssummen
Kaution
Versicherungs-Vertrags-RS ohne Streitwertuntergrenze
Steuer-RS vor Gerichten im privaten Bereich
Steuer-RS vor Gerichten für Selbstständige im beruflichen Bereich
Korrespondenzanwalt auch in Auslandsfällen
Korrespondenzanwalt in allen Instanzen mitversichert
RS als Mieter von Motor-Landfahrzeugen
In Auslandsfällen: Übersetzungskosten, ausländischer Sachverständiger
RS auch bei vorsätzlichen Ordnungswidrigkeiten
Weltweiter RS zeitlich unbegrenzt
Mitversicherung lediger, volljähriger Kinder (solange ohne auf Dauer angelegte berufliche Tätigkeit mit leistungsbezogenem Entgelt) auch im Verkehrsbereich
Im Haushalt lebende Eltern / Großeltern mitversichert
Reisekosten für VN und Anwalt zu inländischen Gerichten ab 100 km Luftlinie
Single-Tarif möglich
Wartezeiten nur noch im WuG-RS, Arbeits-RS und Verwaltungs-RS im Nicht-Verkehrsbereich
RS für Opfer von Gewaltstraftaten mitversichert
Kostentragung des Versicherers bei Schiedsgutachten oder Stichentscheid nach § 18 ARB
Aufhebungsverträge im Arbeits-RS bis 1.250 EUR mitversichert
Anwaltliche Tätigkeit im Erb-, Familien- und Lebenspartnerschaftsrecht bis 750 EUR
Allgemeiner Verwaltungs-RS vor Gerichten mitversichert
Wohnungs- und Grundstücks-RS für alle selbstbewohnten Wohneinheiten des VN im Inland
RS für Streitigkeiten aus Versicherungsverträgen, die der privaten Vorsorge des VN in der Eigenschaft als Selbstständiger dienen
Weltweiter Versicherungsschutz bei Internet-Verträgen
Vorgerichtliches Widerspruchsverfahren im Steuer-RS mitversichert
Vorgerichtliches Widerspruchsverfahren im Sozial-RS mitversichert
telefonische Erstberatung „JuraFon Beratungs-Rechtsschutz“ in den Privat-Tarifen mitversichert
Erweiterter Straf-Rechtsschutz in den Privat-Tarifen mitversichert
Durchsetzung von Unterlassungsansprüchen
Mediationsverfahren mitversichert
Betreuungsverfahren in den Privat-Tarifen mitversichert
Patientenverfügungen/ Vorsorgevollmacht bis 500 Euro in den Privat-Tarifen mitversichert
Rechtsschutz als Arbeitgeber aus hauswirtschaftlichen Beschäftigungs- und Pflegeverhältnissen in den Privat-Tarifen
Wegfall der Wartezeit im Wohnungs- und Grundstücks-Rechtsschutz für mitversicherte Kinder bei Einzug in die erste eigene Wohnung
Studienplatzvergabe-Streitigkeiten im Verwaltungs-Rechtsschutz mitversichert
Besondere Tarifkonstellationen für Gewerkschaftsmitglieder in den Privat-Tarifen
Mitgliedschaft im Verein Versicherungsombudsmanns e.V.
Daten-RS in Landwirtschaft- und Verkehrs-Rechtsschutz mitversichert
Im gewerblichen RS enthalten: Versicherungs-Vertrags-RS
Im gewerblichen RS enthalten: Erweiterter Straf-RS
Wohnungs- und Grundstücks-RS für alle selbstgenutzten Gewerbeeinheiten des VN im Inland
Im gewerblichen Rechtsschutz enthalten: Daten-RS
Im gewerblichen Rechtsschutz enthalten: RS für Opfer von Gewaltstraftaten
Zusätzlich zum gewerblichen RS versicherbar: Vertrags-RS für Hilfsgeschäfte

versichert

zusätzlich versicherbar

teilweise versichert

Leistungsspiegel ALLRECHT-ARB 2010 (Stand 01.01.2010)

	Versicherte Leis							
	Schaden- ersatz- Rechts- schutz	Arbeits- Rechts- schutz 1)	Wohn- ungs- und Grund- stücks- Rechts- schutz 1)	Rechts- schutz im Vertrags- und Sachen- recht	Steuer- Rechts- schutz	Sozial- Rechts- schutz	Verwal- tungs- Rechts- schutz in Verkehrs- sachen	Verwal- tungs- Rechts- schutz vor Gerichten 1)
Verkehrs- Einzel- Rechtsschutz	●			●	●		●	
Fahrzeug- Rechtsschutz	●			●	●		●	
Verkehrs- Pauschal- Rechtsschutz	●			●	●		●	
Privat- und Berufs- Rechtsschutz	●	●	●	●	●	●		●
Privat-, Berufs- und Verkehrs- Rechtsschutz	●	●	●	●	●	●	●	●
JuraFon Beratungs- Rechtsschutz 2)	◐	◐	◐	◐	◐	◐	◐	◐
Landwirtschafts- und Verkehrs- Rechtsschutz	●	●	●	●	●	●	●	●
Rechtsschutz für Handwerk, Handel und Gewerbe	●	●	●	○	●	●	●	●
Firmen-Vertrags- Rechtsschutz für Handwerksbetriebe 1, 3)				●				
Firmen-Vertrags- Rechtsschutz für Heilberufe 1, 3)				●				
Haus- und Wohn- ungs-Rechtsschutz			●		●			
Versicherungs-Ver- trags-Rechtsschutz für Selbstständige 1, 3)				●				
Erweiterter Straf- Rechtsschutz								

● versichert ◐ nur telefonische Rechtsberatung versichert ○ nur im Straßenverkehrsbereich
1) Wartezeit 3 Monate 2) nur für privaten Bereich 3) nur in Verbindung mit Rechtsschutz für Handwerk, Handel und Gewerbe

tungsbausteine								Versicherte Leistungen		
Disziplinar- und Standes-Rechts-schutz	Straf-Rechts-schutz	Ordnungs-widrig-keiten-Rechts-schutz	Erweiter-ter Beratungs-Rechts-schutz im Familien-, Lebens-partnerschafts-und Erbrecht	Rechts-schutz für Opfer von Gewalt-Straftaten	Rechts-schutz in Betreu-ungs-verfahren	Rechts-schutz für Patienten-verfügun-gen/ Vor-sorgevoll-machten	Daten-Rechts-schutz	Versiche-rungs-Vertrags-Rechts-schutz 1)	Erweiter-ter Straf-Recht-schutz	JuraFon Beratungs-Rechts-schutz 2)
	●	●								
	●	●								
	●	●								
●	●	●	●	●	●	●			●	●
●	●	●	●	●	●	●			●	●
◐	◐	◐	◐	◐	◐	◐	◐	◐	◐	
●	●	●	●	●	●	●	●		●	●
●	●	●		●			●	●	●	
●	●	●								

ALLRECHT Rechtsschutzversicherungen
Zweigniederlassung der DEURAG
Deutsche Rechtsschutz-Versicherung AG
Liesegangstraße 15
40211 Düsseldorf
Telefon: (02 11) 90 89 90
Telefax: (02 11) 90 89 999
E-Mail: service@allrecht.de
Internet: www.allrecht.de

Immer für Sie da:

ALLRECHT
Rechtsschutzversicherungen